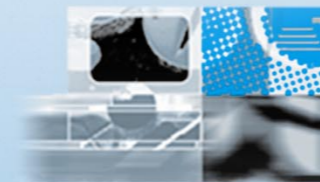




Gemeinsamer Spaltungsbericht

zur Abspaltung des Geschäftsbereiches Versandhandel
der GEHE Aktiengesellschaft auf die TAKKT AG



GEHE
Aktiengesellschaft

TAKKT AG
BUSINESS EQUIPMENT SOLUTIONS

I. EINLEITUNG	1	1.3	Gegenleistung (§ 3)	21
		1.4	Besondere Vorteile und Rechte (§ 4)	22
II. AUSGANGSLAGE	2	1.5	Treuhänder (§ 5)	22
1 GEHE	2	1.6	Stichtagsänderung (§ 6)	22
1.1 Überblick	2	1.7	Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 7)	22
1.2 Entwicklung des GEHE-Konzerns	2	1.8	Kosten (§ 8)	22
1.3 Aktionärsstruktur	3	1.9	Bedingungen (§ 9)	23
1.4 Umsatz, Ergebnis und Kennzahlen	3	1.10	Rechtsgeschäftliche Übertragung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten (§ 10)	23
1.5 Mitarbeiter	3			
2 Geschäftsbereich Versandhandel	4	2	Erläuterung der Satzung der TAKKT	24
2.1 Überblick	4	2.1	Firma, Sitz (§ 1)	24
2.2 Historische Entwicklung	5	2.2	Gegenstand des Unternehmens (§ 2)	24
2.3 Kapitalentwicklung	6	2.3	Bekanntmachungen (§ 3)	24
2.4 Umsatz- und Ergebnisentwicklung	6	2.4	Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktien (§ 4)	24
2.4.1 Umsatz	6	2.5	Einziehung der Aktien der GEHE an der TAKKT (§ 5)	24
2.4.2 Ergebnis	6	2.6	Zusammensetzung des Vorstandes (§ 6)	25
2.5 Geschäftsführung	7	2.7	Vertretung (§ 7)	25
2.6 Mitarbeiter	7	2.8	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates (§ 8)	25
3 TAKKT	7	2.9	Vorsitzender und Stellvertreter (§ 9)	26
3.1 Überblick	7	2.10	Geschäftsordnung, Einberufung, Fassungsänderungen (§ 10)	26
3.2 Vorstand	7	2.11	Vergütung des Aufsichtsrates (§ 11)	26
III. GRÜNDE FÜR DIE VERSELBSTÄNDIGUNG DES GESCHÄFTSBEREICHES VERSANDHANDEL	8	2.12	Ort, Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 12, 13)	26
IV. WIRTSCHAFTLICHE ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER ABSPALTUNG	10	2.13	Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 14)	27
1 Überblick	10	2.14	Beschlußfassung (§ 15)	27
2 Warum Abspaltung?	10	2.15	Geschäftsjahr, Rücklagen, Verwendung des Bilanzgewinns (§§ 16, 17)	27
2.1 Unmittelbare Beteiligung der Aktionäre am Erfolg des Geschäftsbereiches Versandhandel	10	2.16	Gründungsaufwand (§ 18)	27
2.2 Alternativen	11	3	Erläuterung der Folgen der Abspaltung	27
3 Warum Abspaltung zur Aufnahme?	12	3.1	Umtauschverhältnis	27
4 Vorbereitende Umstrukturierungen innerhalb des Geschäftsbereiches Versandhandel und deren steuerliche Auswirkungen	12	3.2	Keine Verschlechterung der Rechtsstellung der Aktionäre	27
4.1 Überblick	12	3.3	Wirksamwerden der Spaltung	28
4.2 Die konzerninternen Übertragungsvorgänge im einzelnen	13	3.4	Keine besonderen Bewertungsschwierigkeiten	28
4.3 Steuerliche Folgen der aufschiebend bedingten Kaufverträge	14	3.5	Hinweise gemäß § 142 Abs. 2 UmwG; Nachgründung	28
5 Steuerliche Folgen der Abspaltung für die Aktionäre	15	3.5.1	Sacheinlagenprüfung bei der TAKKT	28
6 Bilanzuelle Auswirkungen der Abspaltung	16	3.5.2	Nachgründung	28
6.1 GEHE	16	VI. BÖRSENHANDEL		29
6.2 TAKKT	17	1	Börseneinführung	29
7 Finanzwirtschaftliche Auswirkungen der Abspaltung	19	2	Entwicklung der Börsenkurse	29
7.1 GEHE	19	ANLAGEN		31
7.2 TAKKT	19	A.	Pro-forma-Bilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen des Geschäftsbereiches Versandhandel 1996, 1997, 1998	32
8 Auswirkungen der Abspaltung auf die Mitarbeiter	19	B.	Spaltungsvertrag	34
V. RECHTLICHE ERLÄUTERUNGEN	20	C.	Satzung der TAKKT AG	40
1 Erläuterung des Spaltungsvertrages	20	D.	Erläuterung der Bewertungsmethoden bei der Kaufpreisermittlung im Zusammenhang mit den vorbereitenden Übertragungsvorgängen	44
1.1 Vermögensübertragung (§ 1)	20	E.	Berichte der Spaltungsprüfer	47
1.2 Gegenstand der Abspaltung (§ 2)	20	F.	Abkürzungsverzeichnis	68

Der Vorstand der GEHE Aktiengesellschaft („GEHE“) schlägt der Hauptversammlung vor, den Geschäftsbereich Versandhandel für Büro-, Lager- und Betriebs-einrichtungen aus der GEHE herauszulösen und als neues, selbständiges Unternehmen an die Börse zu führen. Dies soll im Wege der Abspaltung auf die TAKKT AG („TAKKT“) erfolgen, die von der GEHE zu diesem Zweck gegründet wurde. Damit werden zwei auf ihre jeweiligen Kernkompetenzen fokussierte Unternehmen, sogenannte „pure plays“, geschaffen.

Im Zuge der Abspaltung werden die Aktionäre der GEHE auch Aktionäre der TAKKT. Zusätzlich zu jeder Aktie der GEHE erhalten die Aktionäre eine Aktie der TAKKT. Es ist gewährleistet, daß unmittelbar nach der Abspaltung jeder Aktionär der GEHE im gleichen Verhältnis an der TAKKT beteiligt sein wird, in dem er auch an der GEHE beteiligt ist.

Voraussetzung für das Wirksamwerden der Abspaltung ist die Zustimmung der Aktionäre. Entsprechende Hauptversammlungsbeschlüsse bedürfen gesetzlich einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.

Im folgenden unterrichten die Vorstände der GEHE und der TAKKT gemeinsam die Aktionäre gemäß § 127 Umwandlungsgesetz („UmwG“) über die Einzelheiten der Abspaltung einschließlich der sie tragenden Motive sowie über die mit dieser Maßnahme verbundenen Folgen.

1 GEHE

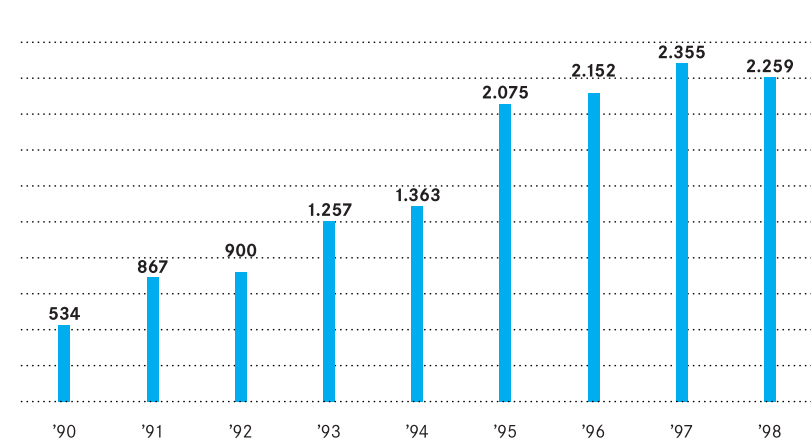
1.1 Überblick

GEHE ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart. Das Grundkapital in Höhe von 364,5 Mio DM ist in 72,9 Mio Aktien im Nennwert von je 5 DM eingeteilt. Das konsolidierte handelsbilanzielle Eigenkapital des GEHE-Konzerns betrug zum 31. 12. 1998 rund 2,26 Mrd DM (1,16 Mrd Euro).

Der GEHE-Konzern ist in vier Geschäftsbereiche gegliedert:

- pharmazeutischer Großhandel (Marktführer in Europa),
- pharmazeutischer Einzelhandel in Großbritannien (größte Apothekenkette in Europa),
- Gesundheitsdienste (größter zentral geführter Anbieter für technische Rehabilitationshilfen in Deutschland und Frankreich),

Bilanzielles Eigenkapital GEHE-Konzern in Mio DM



■ Versandhandel für Büro-, Lager- und Betriebseinrichtungen (größter Business-to-Business-Versandhändler für Büro-, Lager- und Betriebseinrichtungen in Europa).

Nachdem 1993 das deutsche operative Pharma-Großhandelsgeschäft in die GEHE Pharma Handel GmbH ausgegliedert wurde, übt GEHE ausschließlich Holdingfunktionen aus.

1.2 Entwicklung des GEHE-Konzerns

GEHE wurde 1835 durch den Kaufmann Franz Ludwig Gehe in Dresden gegründet. Das Unternehmen ist seit 1903 eine Aktiengesellschaft.

In den letzten beiden Jahrzehnten erlebte GEHE eine eindrucksvolle Entwicklung durch Akquisitionen und organisches Wachstum. Im Rahmen der Internationalisierung des Unternehmens wurde 1993 die Aktienmehrheit an der Nummer 1 im französischen Pharma-Großhandelsmarkt, der Office Commercial Pharmaceutique, OCP S.A., erworben; GEHE wurde zum größten europäischen Pharma-Großhändler. In Großbritannien gelang 1995 die Akquisition der AAH plc, der 1997 der Erwerb der Lloyds Chemists plc folgte. Aufgrund der Schwerpunkte beider Unternehmen im Pharma-Groß- und -Einzelhandel konnte GEHE so ihre europäische Spitzenposition im Pharma-Großhandel ausbauen und sich gleichzeitig mit dem Pharma-Einzelhandel ein neues Geschäftsfeld eröffnen. Auch im Geschäftsbereich Gesundheitsdienste konnte eine europäische Spitzenstellung als größter zentral geführter Anbieter für technische Rehabilitationshilfen in Deutschland und Frankreich erreicht werden.

Der Geschäftsbereich Versandhandel für Büro-, Lager- und Betriebseinrichtungen („Geschäftsbereich Versandhandel“) wurde 1985, der damaligen Diversifikationsstrategie folgend, durch den Erwerb der Kaiser + Kraft GmbH begründet. Dieser neue Geschäftsbereich expandierte infolge von Akquisitionen und organischem Wachstum (einschließlich Neugründungen) seitdem stark.

1.3 Aktionärsstruktur

Hauptaktionärin der GEHE ist die Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg-Ruhrort, („Haniel“) mit einem Anteil von rund 50,1% am Grundkapital. 10% der Aktien werden mittelbar über die Pluto AG & Co. KG von der AXA Colonia Konzern AG, Köln, („AXA Colonia“) gehalten. Knapp 40% der Aktien befinden sich im Eigentum zahlreicher privater Anleger (darunter etwa 1,1% Belegschaftsaktionäre) sowie institutioneller Investoren im In- und Ausland.

1998 plazierte AXA Colonia über eine Luxemburger Tochtergesellschaft erfolgreich eine Wandelanleihe auf einen Teil ihrer GEHE-Aktien im Volumen von über 518 Mio DM (265 Mio Euro). Nach der möglichen Wandlung der Anleihe, die spätestens im Jahr 2003 erfolgen kann, wird sich der Kreis der GEHE-Aktionäre unter Reduzierung des AXA-Colonia-Anteiles um die wandelnden privaten und institutionellen Inhaber der Anleihe ausweiten.

1.4 Umsatz, Ergebnis und Kennzahlen

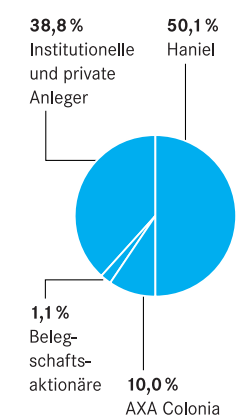
Der Umsatz des GEHE-Konzerns betrug im Jahr 1998 25,4 Mrd DM (13,0 Mrd Euro). Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Einkommen-, Ertrag- und Vermögensteuern betrug 1998 504 Mio DM (258 Mio Euro). Durch die seit 1993 eingeleitete Expansion der Kerngeschäfte in die wichtigsten europäischen Märkte hat sich der Auslandsanteil an den wesentlichen Konzernkennzahlen stetig erhöht. So betrug der Auslandsanteil am Konzernumsatz 1998 rund 77% und beim Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Einkommen-, Ertrag- und Vermögensteuern rund 74%.

Der Geschäftsbereich Versandhandel konnte 1998 Umsatz und Ertrag weiter steigern. Der Umsatz überschritt 1998 erstmals die Milliarden-Grenze und erreichte 1,05 Mrd DM (537 Mio Euro). Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Einkommen-, Ertrag- und Vermögensteuern betrug 112 Mio DM (57 Mio Euro). Die konsequente Ausweitung der Aktivitäten des Geschäftsbereiches Versandhandel in Europa und den USA führte 1998 zu einem Auslandsanteil von 63% am Umsatz des Geschäftsbereiches.

1.5 Mitarbeiter

Am 31. 12. 1998 beschäftigte der GEHE-Konzern, auf Vollzeitkräfte umgerechnet, 23.033 Mitarbeiter. Hiervon waren rund 15% in Deutschland und rund 85% im Ausland beschäftigt. GEHE unterliegt der unternehmerischen Mitbestimmung gemäß dem Mitbestimmungsgesetz von 1976. Daher besteht ein mit Aktionärs- und Arbeitnehmervertretern paritätisch besetzter Aufsichtsrat.

Aktionärsstruktur



2 Geschäftsbereich Versandhandel

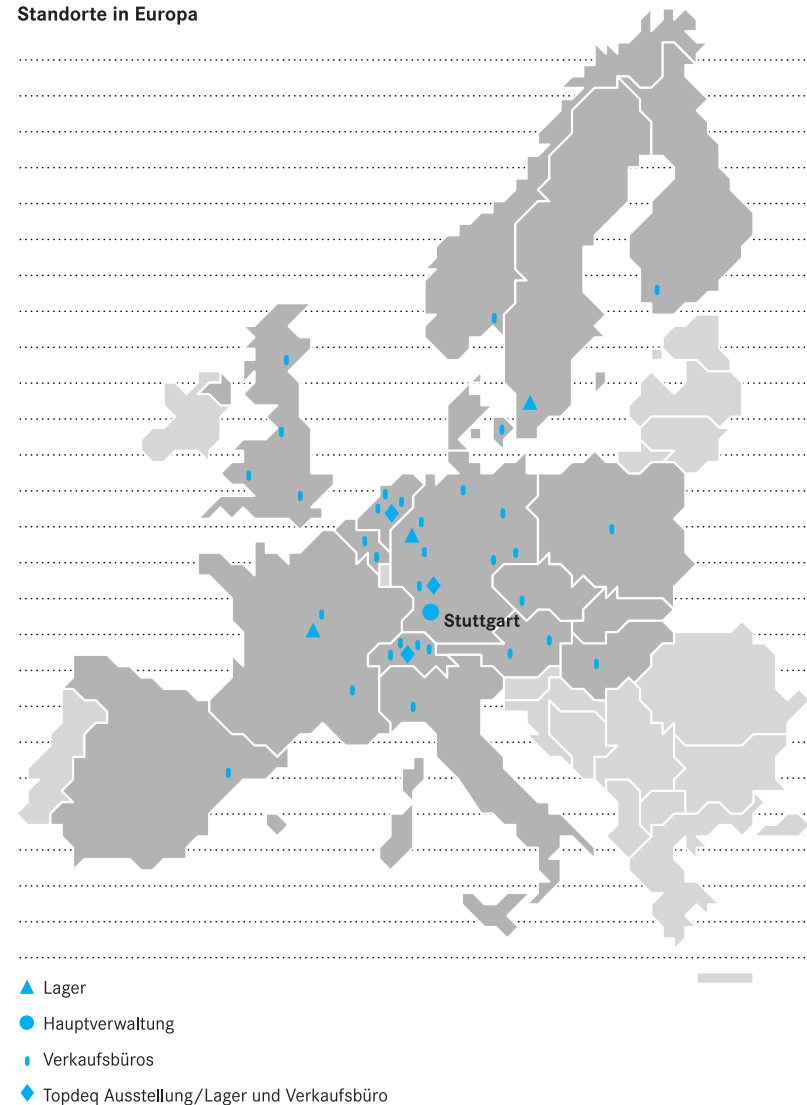
2.1 Überblick

Der Geschäftsbereich Versandhandel stellt sich wie folgt dar:

Kaiser + Kraft-Gruppe

Die Kaiser + Kraft-Gruppe umfaßt die in Deutschland tätige Kaiser + Kraft GmbH („Kaiser + Kraft“) sowie Gesellschaften in elf weiteren europäischen Ländern. Sie bietet Gerätschaften und Einrichtungen für die Bereiche Büro, Lager und Betrieb an, die zum Großteil von Vorlieferanten bezogen, zum Teil aber auch selbst hergestellt werden. Eigenprodukte werden in Haan bei Düsseldorf gefertigt. Zentralläger der Kaiser + Kraft-Gruppe befinden sich in Kamp-Lintfort und Haan.

Standorte in Europa



Gaerner-Gruppe

Die Gaerner-Gruppe bietet ein ähnliches Produkortiment wie die Kaiser + Kraft-Gruppe an. Sie besteht aus der Gaerner GmbH & Co. KG, Duisburg, sowie Gesellschaften in den Niederlanden, Österreich und der Schweiz.

Germans-Gruppe

Die Germans-Gruppe bietet Büro-, Lager- und Betriebseinrichtungen auf dem skandinavischen Markt an. Mit ihren Tochtergesellschaften in Dänemark, Finnland und Norwegen wird sie von der schwedischen Germans Inredningar AB, Markaryd, geführt. Diese ist auch operativ tätig.

Topdeq-Gruppe

Die Topdeq-Unternehmen vertreiben designorientierte Büromöbel, Büroausstattungen, Bürogeräte und Accessoires. Sie bieten einen 24-Stunden-Lieferservice. Die in Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz operativ tätigen Gesellschaften der Topdeq-Gruppe werden von der Topdeq Holding GmbH, Pfungstadt, geführt.

K + K America-Gruppe

Auf dem nordamerikanischen Markt werden Transportgeräte, Betriebseinrichtungen, Verpackungsmaterial und Arbeitssicherheitsprodukte (Safety Products) von zwei US-amerikanischen und einer kanadischen Gesellschaft vertrieben. Diese sind Tochtergesellschaften der ausschließlich als Holding fungierenden K + K America Corporation mit Verwaltungssitz Milwaukee/Wisconsin, USA.

2.2 Historische Entwicklung

Kaiser + Kraft wurde im Jahr 1945 von Helmut Kraft und Walter Kaiser in Stuttgart-Untertürkheim gegründet. 1949 wurde das Versandhandelskonzept eingeführt. Die Grundidee bestand darin, der Industrie technische Gebrauchsgüter per Katalog und Prospekt anzubieten und im Wege des Direktversandes zu verkaufen.

Als der Katalogversandhandel zu Beginn der fünfziger Jahre zu einer breit akzeptierten Einkaufsform wurde, konnte Kaiser + Kraft ihr Sortiment zügig und bedarfsgerecht ausbauen. Um auf spezielle Kundenwünsche besser eingehen zu können, wurde 1957 mit der Eigenproduktion von Transportgeräten begonnen. 1967 wurde die erste Auslandsgesellschaft erworben, bis 1983 kamen durch Neugründungen fünf weitere Auslandsgesellschaften hinzu. 1985 übernahm GEHE die Kaiser + Kraft von deren Gründer Helmut Kraft.

Im folgenden expandierte Kaiser + Kraft im In- und Ausland stark:

Expansion in Europa

1987 wurden eine Tochtergesellschaft in Italien gegründet, das erste Zentrallager für Europa in Weiterstadt eröffnet und die Gaerner-Gruppe übernommen. Diese war zuvor einer der wichtigsten Konkurrenten von Kaiser + Kraft auf deren Hauptmärkten gewesen.

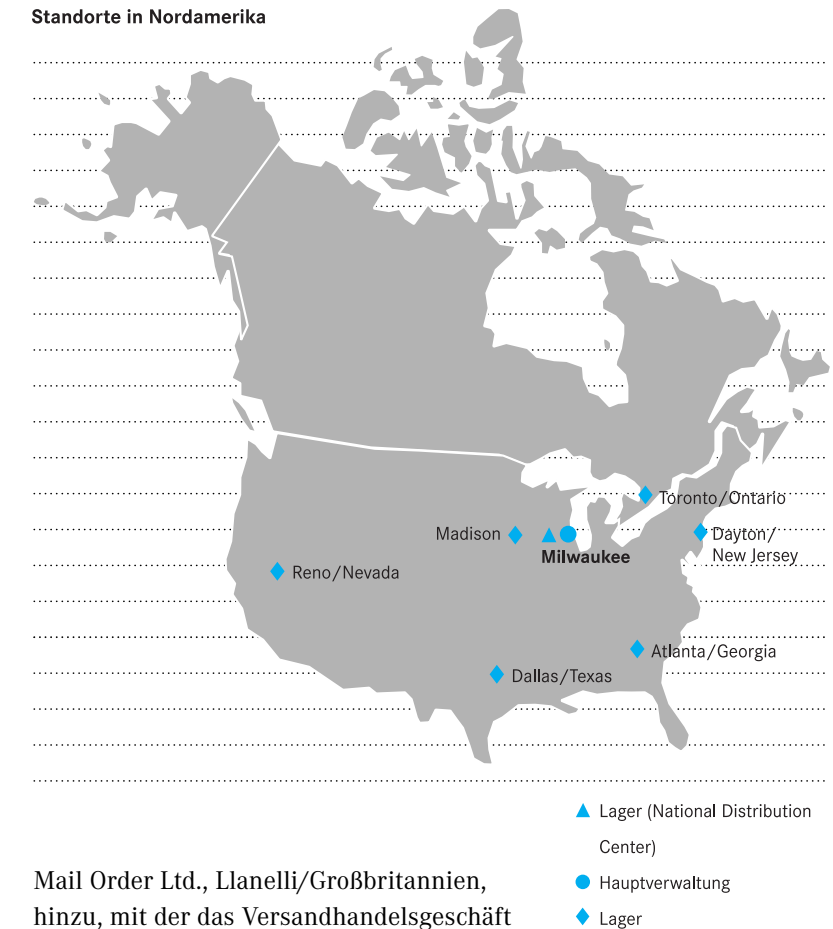
Expansion nach Nordamerika

1988 erfolgte der Schritt nach Nordamerika, wo zunächst die C&H Distributors Inc., Milwaukee/Wisconsin, USA, sowie zwischen 1990 und 1996 vier weitere Wettbewerber übernommen wurden.

Neugründungen in Osteuropa und Akquisitionen Topdeq und Powell

1990 begann die Geschäftstätigkeit von Kaiser + Kraft in den neuen Bundesländern. Im gleichen Jahr wurde eine Tochtergesellschaft in Ungarn gegründet. 1992/1993 folgten Gründungen in Polen und Tschechien. 1994 konnte die Topdeq-Gruppe erworben werden. 1996 kam schließlich die Powell

Standorte in Nordamerika



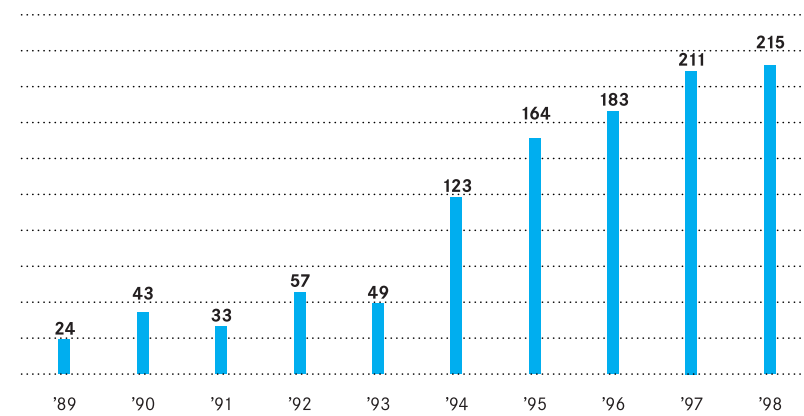
Mail Order Ltd., Llanelli/Großbritannien, hinzu, mit der das Versandhandelsgeschäft in Großbritannien eine deutliche Erweiterung erfuhr.

Markteintritt in Skandinavien und Einstieg in den Versandhandel mit Arbeitssicherheitsprodukten

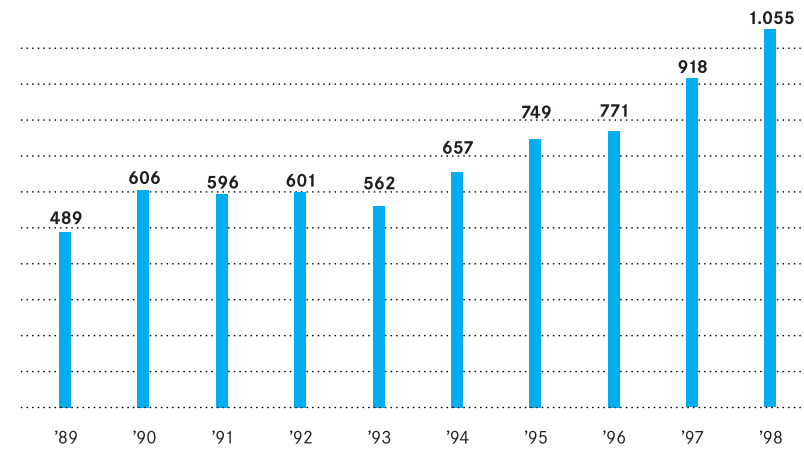
1998 übernahm Kaiser + Kraft die skandinavische Germans-Gruppe sowie das Geschäft der Conney Safety Products in den USA.

Die Karten auf dieser und der vorhergehenden Seite zeigen die heutigen Standorte des Geschäftsbereiches Versandhandel.

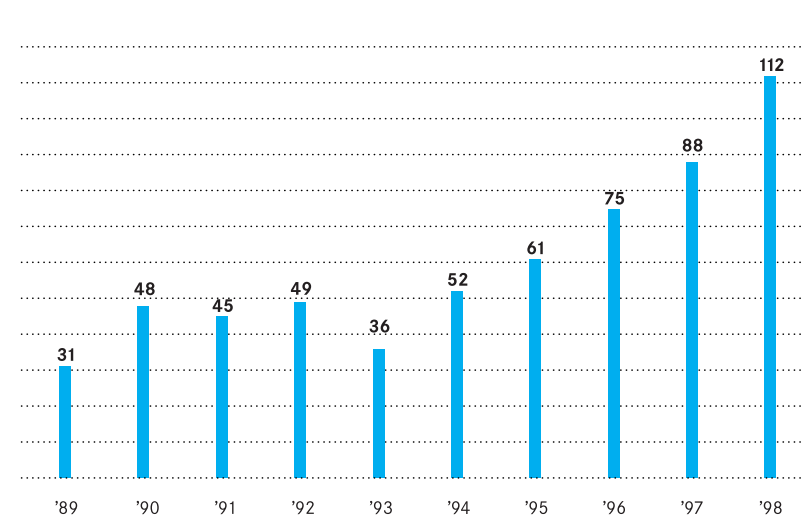
Kapitalentwicklung
in Mio DM



Umsatzentwicklung¹
in Mio DM



Ergebnisentwicklung
in Mio DM



1 Inkl. Umsatz mit verbundenen Unternehmen.

2.3 Kapitalentwicklung

Die nebenstehende Grafik zeigt die Entwicklung des konsolidierten Eigenkapitals der Gesellschaften des Geschäftsbereiches Versandhandel.

2.4 Umsatz- und Ergebnisentwicklung

2.4.1 Umsatz

Seit der Übernahme von Kaiser + Kraft durch GEHE im Jahr 1985 ist der Umsatz des Geschäftsbereiches Versandhandel durchschnittlich um 15 % p. a. gewachsen und überschritt 1998 erstmals die Milliarden-Grenze.

Das Umsatzwachstum resultiert aus organischem Wachstum einschließlich Neugründungen sowie aus Akquisitionen. Über die letzten zehn Jahre entwickelte sich der Umsatz wie aus der nebenstehenden Grafik erkennbar.

2.4.2 Ergebnis

Das Ergebnis des Geschäftsbereiches Versandhandel hat sich seit der Übernahme durch GEHE sehr positiv entwickelt. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Einkommen-, Ertrag- und Vermögenssteuern erreichte 1998 112 Mio DM (57 Mio Euro). Die Entwicklung zeigt die nebenstehende Grafik.

2.5 Geschäftsführung

Seit dem 01.01.1999 setzt sich die Geschäftsführung von Kaiser + Kraft, der Führungsgesellschaft des Geschäftsbereiches Versandhandel, wie folgt zusammen:

Vorsitzender der Geschäftsführung ist Georg Gayer, der die Nachfolge des nach siebenjähriger Unternehmenszugehörigkeit in den Ruhestand getretenen Horst F. Peer übernommen hat. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung sind Alfred Milanello, Franz Vogel und Dr. Felix A. Zimmermann.

2.6 Mitarbeiter

Im Geschäftsbereich Versandhandel waren zum 31.12.1998 (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) weltweit 1.465 Mitarbeiter beschäftigt, wovon im Inland 585 Mitarbeiter, im Ausland 880 Mitarbeiter tätig sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrates sind nicht erfüllt.

3 TAKKT

3.1 Überblick

Die TAKKT wurde am 01.03.1999 durch GEHE für die Zwecke der Abspaltung gegründet. Das Grundkapital beträgt 50.000,00 Euro. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 19962 eingetragen. Die TAKKT soll im Rahmen der Abspaltung den Geschäftsbereich Versandhandel aufnehmen.

3.2 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder der TAKKT sind die derzeitigen Geschäftsführer der Kaiser + Kraft:

- Georg Gayer, 52, Vorsitzender des Vorstandes, ist seit 1978 bei Kaiser + Kraft in verschiedenen Funktionen tätig. 1985 übernahm er die Geschäftsführung für die Bereiche Betriebswirtschaft, Finanzwesen, Logistik und Produktion. Mit Wirkung zum 01.01.1999 wurde er Vorsitzender der Geschäftsführung der Kaiser + Kraft und gleichzeitig Vorstandsmitglied der GEHE.

- Vorstand für Informatik und Organisation ist Alfred Milanello, 57. Er ist seit 1987 für Kaiser + Kraft tätig und dort seit 1988 Geschäftsführer für den Bereich Informatik.

- Franz Vogel, 50, wurde zum Vorstand für den Bereich Vertrieb bestellt. Er ist seit 1985 im Geschäftsbereich Versandhandel tätig, zunächst als Geschäftsführer Schweiz und seit 1990 außerdem als Regionalleiter für den Bereich Vertrieb Süd- und Osteuropa. Seit dem 01.01.1999 ist Herr Vogel Geschäftsführer der Kaiser + Kraft.

- Vorstand für Betriebswirtschaft und Finanzen ist Dr. Felix A. Zimmermann, 32. Seit dem 01.01.1999 ist er Geschäftsführer der Kaiser + Kraft. Er war zuvor in der Finanzabteilung der Franz Haniel & Cie. GmbH tätig.

III. GRÜNDE FÜR DIE VERSELBSTÄNDIGUNG DES GESCHÄFTSBEREICHES VERSANDHANDEL

Kaiser + Kraft wurde 1985 im Rahmen der damaligen Diversifikationsstrategie der GEHE erworben. In dem von Kaiser + Kraft besetzten Marktsegment sah der GEHE-Vorstand großes Wachstumspotential, und die erworbene Gesellschaft versprach aufgrund ihrer vorzüglichen Ausrichtung eine sehr gute Ertragsentwicklung. Die Ertragskraft des Geschäftsbereiches Versandhandel sollte außerdem dazu beitragen, den Zugang der GEHE zum Kapitalmarkt zu verbessern, um das geplante Wachstum im Pharma-Großhandel zu finanzieren.

Heute ist GEHE mit einem Umsatz in den gesundheitsorientierten Geschäftsbereichen von über 24,3 Mrd DM (12,4 Mrd Euro) Europas Marktführer in den Bereichen Pharma-Großhandel und Pharma-Einzelhandel sowie mit rund 1,1 Mrd DM (0,54 Mrd Euro) Umsatz im Geschäftsbereich Versandhandel auch Europas Nr. 1 im Versandhandel von Büro-, Lager- und Betriebseinrichtungen. Die gesundheitsorientierten Geschäftsbereiche und der Geschäftsbereich Versandhandel sind äußerst erfolgreich. Die Gesellschaften sind in Märkten tätig, die auch für die Zukunft ausgezeichnete Wachstumsperspektiven aufweisen.

Synergien bestehen zwischen den gesundheitsorientierten Geschäftsbereichen und dem Versandhandel aufgrund der Unterschiedlichkeit der gehandelten Produkte weder auf der Beschaffungsseite noch auf der Vertriebsseite. Auch die Form der Logistik ist unterschiedlich. Während im Pharma-Großhandel aus einem Sortiment von bis zu 100.000 meist kleinen Artikeln, die überwiegend automatisch kommissioniert werden, europaweit über 35.000 Apotheken mehrmals täglich mit nur wenigen Stunden Vorlaufzeit beliefert werden, vertreibt der Versandhandel wenige tausend große, über Kataloge beworbene Artikel. Für Lagerhaltung und Transport ergeben sich somit grundlegend unterschiedliche Bedingungen. Die gesundheitsorientierten Geschäftsbereiche der GEHE und der Geschäftsbereich Versandhandel unterhalten daher weder gemeinsame Lager noch eine gemeinsame Logistik.

Der Vorstand der GEHE und der Vorstand der TAKKT sind überzeugt, daß eine Verselbständigung des Geschäftsbereiches Versandhandel und eine damit einhergehende, noch verstärkte Fokussierung auf die Kernkompetenzen der spezifischen Geschäftsfelder die positive Entwicklung der jeweiligen Geschäftsbereiche weiter steigern wird.

Darüber hinaus werden transparente, auf klar abgegrenzte Kernbereiche konzentrierte Unternehmen, sogenannte „pure plays“, von den Kapitalmärkten regelmäßig bevorzugt.

Ein Börsengang des Geschäftsbereiches Versandhandel hat deshalb für die GEHE als ein dem Shareholder-Value-Gedanken verpflichtetes Unternehmen bei der Entscheidung über die beste Zukunftsstrategie dieses Bereiches besonders nahegelegen.

Die Verselbständigung über den Weg der Abspaltung mit anschließendem Börsengang hat gewichtige Vorteile:

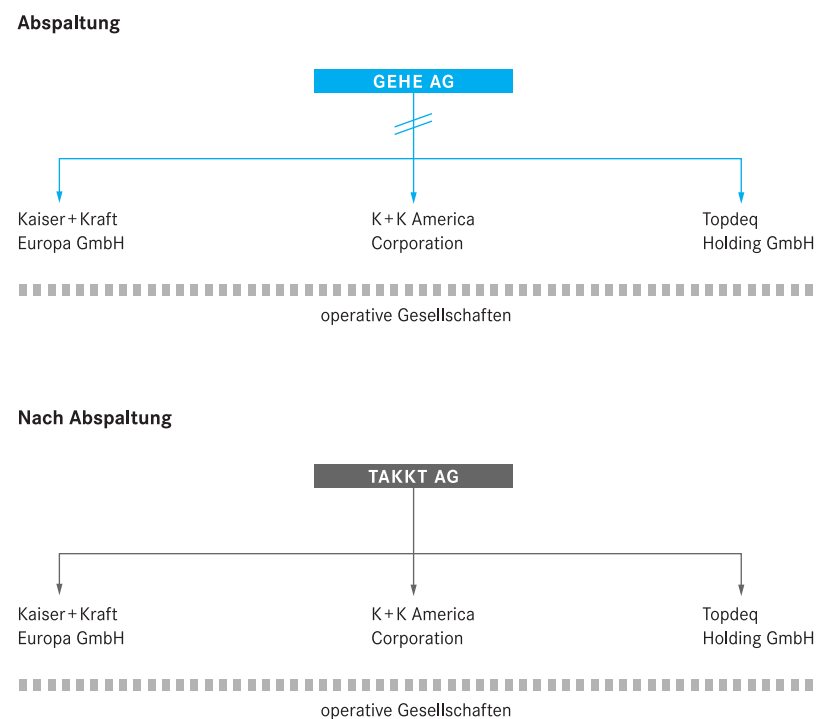
- Die Aktionäre der GEHE werden im Verhältnis 1 : 1 Aktionäre der TAKKT. Die Aktionäre haben dann zwei Papiere, die getrennt handelbar sind: eine Aktie der GEHE, Europas Marktführer im Pharma-Groß- und -Einzelhandel, und eine Aktie der TAKKT, Europas Nr. 1 im Versandhandel mit Büro-, Lager- und Betriebseinrichtungen.
- Durch die Schaffung von zwei „pure plays“ wird dem Shareholder-Value-Gedanken Rechnung getragen. Die Marktbewertung der GEHE- und der TAKKT-Aktien wird branchenspezifischer. Der bislang nur wenig zur Kenntnis genommene Geschäftsbereich Versandhandel der GEHE wird transparenter und sein Wert erkennbarer.

Im Ergebnis besteht deshalb nach Überzeugung der Vorstände der GEHE und der TAKKT die hervorragende Gelegenheit, den Geschäftsbereich Versandhandel nach Herauslösen aus dem GEHE-Konzern an die Börse zu führen und so die GEHE-Aktionäre an den vorzüglichen Perspektiven und dem Erfolg zweier selbständiger Aktiengesellschaften partizipieren zu lassen. Die Aktionäre können so in Zukunft eine differenziertere Anlagestrategie verfolgen und haben gleichzeitig die Möglichkeit, sich weiterhin an beiden Unternehmen zu beteiligen.

IV. WIRTSCHAFTLICHE ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER ABSPALTUNG

1 Überblick

Die Verselbständigung des Geschäftsbereiches Versandhandel erfolgt im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme. Mit der Abspaltung werden drei 100%ige Tochtergesellschaften der GEHE, in denen alle Aktiva und Passiva des Geschäftsbereiches Versandhandel zusammengefaßt sind, in einem einheitlichen Vorgang auf die TAKKT übertragen.



Als Gegenleistung für das übertragene Vermögen erhalten die Aktionäre der GEHE zusätzlich zu ihren GEHE-Aktien neue Aktien der TAKKT, und zwar für jeweils eine GEHE-Inhaberaktie im Nennbetrag von 5 DM eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der TAKKT. Sofern die Abspaltung erst nach

Eintragung der geplanten Umstellung des Grundkapitals der GEHE auf Stückaktien wirksam werden sollte, entfällt auf jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der GEHE eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der TAKKT. Die Spaltung erfolgt verhältnismäßig. Das bedeutet zum einen, daß die bestehende Aktionärsstruktur der GEHE durch die Abspaltung nicht verändert wird. Zum anderen findet sich unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung dieselbe Aktionärsstruktur in der TAKKT wieder. Die Aktionärsstruktur vor und nach der Abspaltung zeigt die Übersicht auf Seite 11.

2 Warum Abspaltung?

2.1 Unmittelbare Beteiligung der Aktionäre am Erfolg des Geschäftsbereiches Versandhandel

GEHE versteht sich als eine dem Gedanken des Shareholder-Value verpflichtete Aktiengesellschaft. Sie ist daher bestrebt, bei den unternehmerischen Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen einen maximalen Wert für ihre Aktionäre zu schaffen. Diesem Ziel fühlt sich GEHE auch bei der Umsetzung von Strukturentscheidungen wie der Verselbständigung des Geschäftsbereiches Versandhandel verpflichtet. Deshalb soll der Geschäftsbereich Versandhandel im Wege der Abspaltung auf die TAKKT rechtlich verselbständigt und als eigenständiger Wert an der Börse eingeführt werden. So werden die Aktionäre der GEHE, die bisher mittelbar am Erfolg des Geschäftsbereiches Versandhandel beteiligt sind, ohne zusätzlichen Kapitalaufwand in Zukunft unmittelbar und noch intensiver am Erfolg dieses Geschäftsbereiches beteiligt.

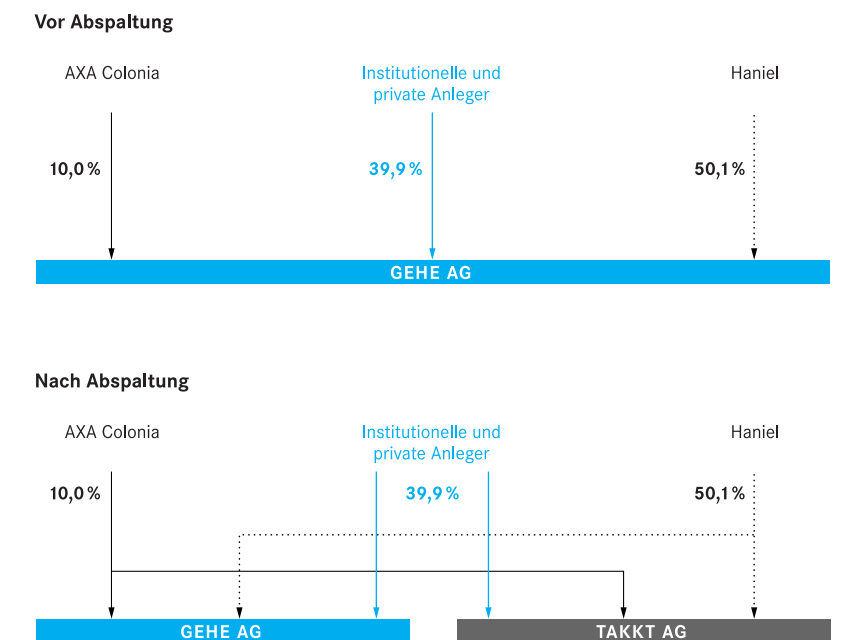
Die Abspaltung schafft den Aktionären einen größeren Entscheidungsspielraum bei der Steuerung ihres Portfolios. Sie können in Zukunft frei entscheiden, in welchem Umfang sie weiter am Erfolg der dann getrennten Unternehmen beteiligt und damit in verschiedenen Branchen engagiert sein wollen. Die Abspaltung führt aber nicht nur zu einer größeren Vielfalt im Portfolio der Aktionäre. Durch die Schaffung von zwei auf ihre Kernkompetenzen konzentrierten, börsennotier-

ten Aktiengesellschaften werden zugleich die Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre in bezug auf den Geschäftsbereich Versandhandel gestärkt. Die sich aus der Abspaltung ergebende rechtliche Verselbständigung wird den Verwaltungsaufwand im Geschäftsbereich Versandhandel nicht nennenswert erhöhen. Die im Vorfeld und im Zuge der Abspaltung geschaffene neue Organisationsstruktur wird vielmehr zu einer noch stärkeren Fokussierung des Managements auf die jeweiligen Kernkompetenzen führen und eine geringfügige Mehrbelastung überkompensieren.

Die Abspaltung des Geschäftsbereiches Versandhandel mit anschließender Börseneinführung ist die Lösung, die allen Aktionären der GEHE in gleichem Umfang die Möglichkeit gibt, die vorgenannten Ziele zu erreichen. Sie ermöglicht insbesondere eine weitere Beteiligung der Aktionäre am Erfolg des Geschäftsbereiches Versandhandel und gibt den Aktionären einen größeren Spielraum bei der individuellen Portfolio-Gestaltung.

2.2 Alternativen

Als Alternative zu einer Abspaltung wäre aus Sicht der GEHE ein Verkauf des Geschäftsbereiches Versandhandel in Betracht gekommen. Damit würde aber den Aktionären die dauerhafte Beteiligung an einem Geschäftsfeld mit hohen Ertrags-erwartungen genommen. Außerdem hätte sich bei einem Verkauf aufgrund der Aufdeckung stiller Reserven eine höhere Steuerbelastung ergeben, die den mittelbaren Erlös für die Aktionäre der GEHE erheblich geschmälert hätte. Im Rahmen der Abspaltung kommt es zwar ebenfalls zu einer Hebung stiller Reserven und damit zu einer nicht unerheblichen Steuerbelastung bei der GEHE. Dem stehen aber Abschreibungsmöglichkeiten bei der TAKKT gegenüber, von denen die Aktionäre profitieren werden. Die Vorstände der GEHE und der TAKKT sind außerdem überzeugt, daß bei einer Saldierung die verbleibende Steuerbelastung bei weitem durch die Vorteile kompensiert wird, die sich infolge der Abspaltung mit nachfolgendem Börsengang der TAKKT für beide



Unternehmen und vor allem für die Aktionäre ergeben.

Erwogen wurde auch die Möglichkeit, den Geschäftsbereich Versandhandel nach Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ohne Abspaltung an die Börse zu bringen. Dazu hätten entweder im Rahmen einer Kapitalerhöhung geschaffene neue Aktien einer Versandhandels-AG platziert oder Anteile der GEHE an dieser Gesellschaft über die Börse verkauft werden können. Die allgemein gegen einen Verkauf sprechenden steuerlichen Nachteile treten jedoch uneingeschränkt auch bei einem derartigen Verkauf über die Börse ein. Eine gleiche Beteiligungsquote der GEHE-Aktionäre an beiden Gesellschaften wäre nicht erreichbar gewesen. Eine Platzierung neuer Aktien hätte zudem bedeutet, daß GEHE-Aktionäre zusätzliches Kapital hätten aufbringen müssen, um wie bisher am Erfolg des Geschäftsbereiches Versandhandel beteiligt zu bleiben. Dies liegt aber nicht im Interesse der GEHE-Aktionäre, zumal mit der Abspaltung eine Lösung zur Verfügung steht, die die Vorteile einer Börsennotierung ohne die Nachteile zusätzlicher Kapitalaufbringung erschließt.

3 Warum Abspaltung zur Aufnahme?

Die Abspaltung des Geschäftsbereiches Versandhandel erfolgt auf die von der GEHE am 01.03.1999 mit dem gesetzlichen Mindestgrundkapital von 50.000,00 Euro gegründete TAKKT als aufnehmende Gesellschaft (Abspaltung zur Aufnahme, § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG). Das zu übertragende Vermögen wird also anders als bei einer Abspaltung zur Neugründung auf einen schon existierenden Rechtsträger abgespalten. Diese Vorgehensweise wurde vor allem im Hinblick auf den im Anschluß an die Abspaltung geplanten Börsengang gewählt. Sie ermöglicht eine Entzerrung von Gründung und Abspaltungsvorgang. Außerdem besteht schon vor Eintragung der Spaltung im Handelsregister eine handlungsfähige Gesellschaft unter der Firma TAKKT AG.

In der Satzung der TAKKT ist die Zwangseinziehung² aller von GEHE gehaltenen TAKKT-„Gründungsaktien“ unmittelbar nach Wirksamwerden der Spaltung zwingend angeordnet. Damit wird sichergestellt, daß nicht nur alle GEHE-Aktionäre im Umfang ihrer Beteiligung an der GEHE auch an der TAKKT

beteiligt werden, sondern auch, daß die GEHE nach der Abspaltung nicht länger an der TAKKT beteiligt ist. Aufgrund dieser Gestaltung ist die Abspaltung des Geschäftsbereiches Versandhandel auf die TAKKT ebenso verhältnismäßig, wie es eine Abspaltung zur Neugründung wäre; eine Verwässerung der Beteiligungsquoten einzelner Aktionäre ist ausgeschlossen. Jeder Aktionär wird nach Wirksamwerden der Spaltung mit ebenso vielen Aktien an der TAKKT beteiligt sein, wie er an der GEHE beteiligt ist.

4 Vorbereitende Umstrukturierungen innerhalb des Geschäftsbereiches Versandhandel und deren steuerliche Auswirkungen

4.1 Überblick

Seit dem Erwerb der Kaiser + Kraft durch GEHE im Jahr 1985 war die organisatorische Struktur des Geschäftsbereiches Versandhandel nicht mehr wesentlich verändert worden. In ihr hatte die Kaiser + Kraft eine Doppelfunktion als Holding für die gesamten in- und ausländischen Versandhandelsaktivitäten einerseits und als selbst im deutschen Markt operativ tätige Einheit andererseits. Um eine den Markterfordernissen entsprechende Spartenorganisation für den Geschäftsbereich Versandhandel zu schaffen, wird schon vor der Abspaltung durch eine Reihe von konzerninternen Übertragungsvorgängen die historisch gewachsene Struktur des Geschäftsbereiches Versandhandel durch eine klare Gliederung in drei Sparten ersetzt, an deren Spitze jeweils eine eigene Zwischenholding steht.

Diese Struktur soll im Zuge der Abspaltung auf die TAKKT übertragen werden, die als Management-Holding tätig sein wird. Drei Zwischenholdings (Kaiser + Kraft Europa GmbH, K + K America Corporation und Topdeq Holding GmbH) sollen darunter die einzelnen operativen Gesellschaften zusammenfassen. Die drei Zwischenholdings sind bis zur Abspaltung 100%ige Tochtergesellschaften der GEHE. Allein die Anteile der GEHE an den drei Zwischenholdings sind Gegenstand der Abspaltung.

Die der Abspaltung vorgeschalteten konzerninternen Übertragungsvorgänge dienen dazu, die einzelnen operativen Einheiten der jeweils „richtigen“ Zwischenholding zuzuordnen. Unter der Kaiser + Kraft Europa GmbH werden die europäischen Versandhandelsaktivitäten des Geschäftsbereiches Versandhandel – mit Ausnahme der Topdeq-Aktivitäten – zusammengefaßt. Die K + K America Corporation bleibt wie bisher die Zwischenholding für alle US-amerikanischen und kanadischen Gesellschaften des Geschäftsbereiches Versandhandel. Unter der Topdeq Holding GmbH sind schließlich alle Topdeq-Aktivitäten zusammengefaßt worden.

Einzelne Übertragungsvorgänge, die im wesentlichen Auslandsgesellschaften betreffen und daher weitestgehend steuerneutral möglich waren, wurden schon im Vorgriff durch Verkäufe zum 31.12.1998 vorgenommen. Die weiteren Übertragungsvorgänge, die im wesentlichen die deutschen Gesellschaften betreffen und daher in Deutschland Steuern auslösen, sollen überwiegend durch aufschiebend bedingte Kaufverträge bewirkt werden. Aufschiebende Bedingung ist dabei die Zustimmung der GEHE-Hauptversammlung zum Spaltungsvertrag.

4.2 Die konzerninternen Übertragungsvorgänge im einzelnen

Im Zuge der konzerninternen Reorganisation des Geschäftsbereiches Versandhandel werden bzw. wurden folgende Transaktionen vorgenommen:

Die K + K America Corporation wurde von Kaiser + Kraft an GEHE verkauft. Diese Transaktion erfolgte unter Aufdeckung der im Beteiligungsbuchwert enthaltenen stillen Reserven auf der Basis des gutachterlich durch die Dr. Ebner, Dr. Stolz & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, festgestellten Verkehrswertes³ für die jeweils übertragenen Vermögensteile. Da die Übertragung ausländischer Beteiligungen durch § 8 b Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) steuerlich privilegiert ist, waren die

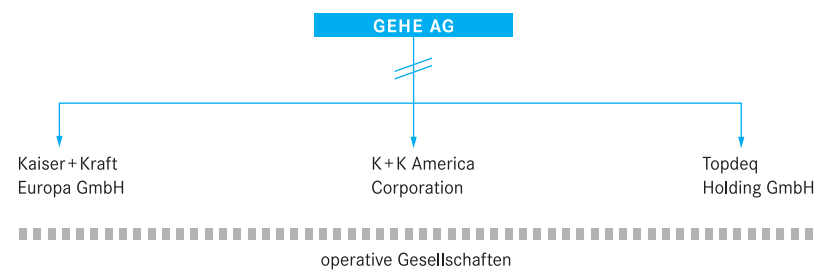
dabei entstandenen Veräußerungsgewinne grundsätzlich nicht zu besteuern.

An die Kaiser + Kraft Europa GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der GEHE, wurden mit Wirkung zum 31.12.1998 sämtliche Beteiligungen der Kaiser + Kraft an ausländischen Gesellschaften des Geschäftsbereiches Versandhandel veräußert, soweit diese nicht dem nordamerikanischen Geschäft zuzuordnen waren oder Topdeq betrafen. Auch diese Veräußerungen erfolgten unter Aufdeckung stiller Reserven zum Verkehrswert der Beteiligungen, der durch die Dr. Ebner, Dr. Stolz & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, ermittelt wurde. Der entstehende Veräußerungsgewinn war hier ebenfalls nach § 8 b Abs. 2 KStG begünstigt.

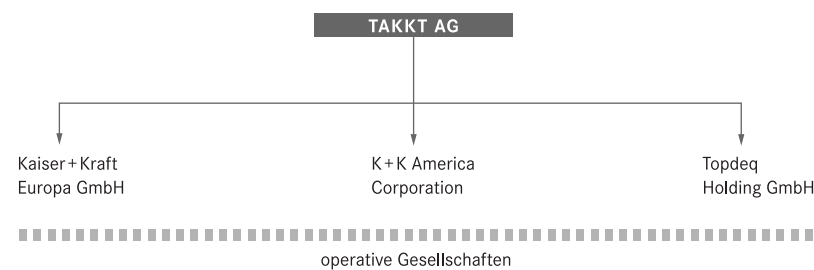
Des weiteren erwirbt die Kaiser + Kraft Europa GmbH selbst oder durch Tochtergesellschaften alle inländischen Versandhandelsaktivitäten mit Ausnahme der Topdeq-Gruppe. Diese Veräußerungen erfolgen ebenfalls zum Verkehrswert, der durch die Dr. Ebner, Dr. Stolz & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, ermittelt wurde. Sie stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der GEHE-Hauptversammlung zum Spaltungsvertrag.

Grund für die aufschiebende Bedingung ist, daß der Gewinn aus der Veräußerung der Vermögensgegenstände der deutschen Gesellschaften anders als der Gewinn aus der Veräußerung der Auslandsbeteiligungen steuerpflichtig ist. Daher soll der Verkauf erst wirksam werden, wenn die Hauptversammlung der GEHE der Abspaltung des Geschäftsbereiches Versandhandel zugestimmt hat.

Abspaltung



Nach Abspaltung



² Siehe dazu im einzelnen unter V. Rechtliche Erläuterungen 2.5 Einziehung der Aktien der GEHE an der TAKKT (Seite 24 f.).

³ Die Bewertungsmethoden sind in Anlage D. erläutert.

Aus steuerlichen Gründen wurde für den Verkauf der inländischen Versandhandelsaktivitäten grundsätzlich nicht die Form des Verkaufs von Beteiligungen (sogenannte Share-deals) gewählt. Vielmehr werden die gesamten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der bisherigen operativen Gesellschaften veräußert (sogenannte Asset-deals).

Auf die von GEHE erworbene Topdeq Holding GmbH wurden ebenfalls mit Wirkung zum 31. 12. 1998 die Topdeq Ltd., Watford/Großbritannien, die Topdeq AG, Hünenberg/Schweiz, und die Topdeq B.V., Mijdrecht/Niederlande, übertragen.

Auch diese Veräußerungen erfolgten unter nach § 8 b Abs. 2 KStG steuerneutraler Aufdeckung stiller Reserven zu von Dr. Ebner, Dr. Stolz & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, gutachterlich ermittelten Verkehrswerten. Da die Topdeq GmbH, die das Topdeq-Geschäft im Inland betreibt, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Topdeq Ltd. ist, erfaßte die Übertragung der Beteiligung an der Topdeq Ltd. auch das inländische Topdeq-Geschäft.

Zentrale Dienstleistungsfunktionen des Topdeq-Bereiches wurden ebenfalls durch Asset-deals zu gutachterlich festgestellten Verkehrswerten unter Aufdeckung stiller Reserven von der Topdeq International GmbH, einer Tochtergesellschaft der Kaiser + Kraft, an die Topdeq Service GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Topdeq Holding GmbH, verkauft. Die Verkehrswerte wurden durch Dr. Ebner, Dr. Stolz & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, ermittelt. Da aus dieser Veräußerung keine signifikanten steuerlichen Auswirkungen resultieren, erfolgte sie ohne aufschiebende Bedingung.

4.3 Steuerliche Folgen der aufschiebend bedingten Kaufverträge

Mit Zustimmung der Hauptversammlung der GEHE zum Spaltungsvertrag werden die aufschiebend bedingt abgeschlossenen Kaufverträge wirksam. Dies führt zur Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven, die in den einzelnen Vermögensgegenständen der inländischen Gesellschaften des Geschäftsbereiches Versandhandel entstanden sind. Diese stillen Reserven wurden im Rahmen der erwähnten Unternehmensbewertungen mit rund 232 Mio DM ermittelt. Ihre Aufdeckung führt zu einer Steuerbelastung in Höhe von rund 103 Mio DM.

Die Besteuerung dieser aufgedeckten stillen Reserven ist für die Aktionäre der GEHE vorteilhafter, als es eine Besteuerung bei der direkten Abspaltung der betroffenen Gesellschaften auf die TAKKT gewesen wäre. Denn die erwerbenden Gesellschaften können diese aufgedeckten stillen Reserven weitestgehend mit Wirkung für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer abschreiben. Der Nominalbetrag der Steuerentlastungen aus den zusätzlichen Abschreibungen beträgt dabei rund 121 Mio DM; der Barwert der bei heutiger Rechtslage zu erwartenden Steuerentlastung aus den Abschreibungen beträgt, diskontiert mit einem Zinssatz von 6 %, rund 83 Mio DM.

Bei einer direkten Abspaltung der Inlandsgesellschaften unterlägen die aufgedeckten stillen Reserven hingegen in vollem Umfang der Gewerbe- und Körperschaftsteuer; eine steuerwirksame Abschreibung der steuerpflichtig aufgedeckten stillen Reserven wäre nicht möglich. Unter Barwertgesichtspunkten beträgt der saldierte Nettobetrag aus Steuerbelastungen aus der Veräußerung des Inlandsgeschäftes und Steuerentlastungen aus künftigen steuerwirksamen Abschreibungen auf die bei den Käufen aufgedeckten stillen Reserven rund 20 Mio DM.

5 Steuerliche Folgen der Abspaltung für die Aktionäre

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung gibt lediglich einen Überblick und berücksichtigt nicht die Umstände des einzelnen Aktionärs. Sie beschränkt sich zudem auf die steuerlichen Folgen der Abspaltung nach deutschem Recht. Die Darstellung kann eine steuerliche Beratung, die die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs berücksichtigt, nicht ersetzen. Es ist nicht sicher, daß steuerliche Einschätzungen der GEHE von der Finanzverwaltung geteilt werden. Allen Aktionären wird daher empfohlen, sich steuerlich beraten zu lassen. Dies gilt insbesondere für Aktionäre, die im Ausland ansässig oder dort aufgrund anderer Kriterien des ausländischen Rechts steuerpflichtig sind.

Für die GEHE-Aktionäre löst die Ausgabe von TAKKT-Aktien nach unserer Auffassung keinen steuerpflichtigen Gewinn aus, weil die abgespaltenen Beteiligungen einen Teilbetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Umwandlungsteuergesetz („UmwStG“) darstellen. Dies hat das für GEHE zuständige Finanzamt dieser gegenüber in einer verbindlichen Auskunft bestätigt. Soweit die GEHE-Aktien steuerlich Betriebsvermögen sind, sind die bisherigen steuerlichen Buchwerte der GEHE-Aktien nach der Abspaltung auf die Aktien an der GEHE und der TAKKT zu verteilen. Die TAKKT-Aktien gelten als mit dem auf sie entfallenden Buchwertanteil angeschafft.

Soweit die GEHE-Aktien steuerlich Privatvermögen sind und (i) eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 Einkommensteuergesetz („EStG“) darstellen oder (ii) für sie die einjährige Spekulationsfrist des § 23 EStG noch nicht abgelaufen ist, sind die Anschaffungskosten für die GEHE-Aktien nach der Abspaltung auf die GEHE- und die TAKKT-Aktien zu verteilen. Die TAKKT-Aktien gelten als mit dem auf sie entfallenden Teil der Anschaffungskosten angeschafft.

Hält ein Aktionär seine GEHE-Aktien im Privatvermögen, und stellen diese keine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG dar, so hat die Abspaltung Einfluß auf eine für diese Aktien etwa noch laufende Spekulationsfrist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung läßt die Abspaltung in diesen Fällen sowohl für GEHE- als auch für TAKKT-Aktien die Spekulationsfrist neu beginnen.

Soweit ein Steuerausländer oder ein anderer beschränkt Steuerpflichtiger GEHE-Aktien hält, bleibt die Abspaltung für ihn nach deutschem Steuerrecht ohne Folgen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Aktien zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören oder eine wesentliche Beteiligung darstellen. Dann gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

6 Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung

6.1 GEHE

Sichtweise Einzelbilanz

Die GEHE wird zum 30.06.1999 eine handelsrechtliche Umwandlungsbilanz (Schlußbilanz) erstellen, die der Abspaltung zugrunde gelegt wird. In dieser Umwandlungsbilanz sind die abzuspaltenen Vermögensgegenstände, nämlich die 100%igen Beteiligungen der GEHE an der Kaiser+Kraft Europa GmbH, der K+K America Corporation und der Topdeq Holding GmbH, zu Verkehrswerten bewertet. Sie betragen zusammen 550 Mio DM (281 Mio Euro) und decken sich mit den Buchwerten dieser Vermögensgegenstände. Die untenstehende Pro-forma-Bilanz zeigt die voraussichtliche Bilanz der GEHE zum 30.06.1999.

Die Abspaltung führt für die GEHE zu einer Bilanzverkürzung. Die abzuspaltenen Beteiligungen mit einem Gesamtbuchwert von 550 Mio DM (281 Mio Euro) scheiden aus dem bilanziellen Vermögen der GEHE aus. Der Vermögensabgang wird mit der Eigenkapitalposition Gewinnvortrag verrechnet. Der Gewinnvortrag in der Umwandlungsbilanz zum 30.06.1999 in Höhe von 550 Mio DM (281 Mio Euro) entspricht dem Betrag, den Vorstand und Aufsichtsrat der GEHE-Hauptversammlung am 02.06.1999 zur Beschlußfassung über die Gewinnverwendung vorgelegt haben.

Sichtweise Steuerbilanz

Die Abspaltung des Geschäftsbereiches Versandhandel erfolgt bei der GEHE steuerlich zum Teilwert (§§ 15, 11 Abs. 2 UmwStG). GEHE hat daher das abzuspaltenen Vermögen in der Umwandlungsbilanz zum 30.06.1999 (steuerlicher Spaltungstichtag) mit dem Teilwert zu bewerten. Aufgrund der vorangegangenen konzerninternen Übertragungsvorgänge entspricht der Teilwert der zum Geschäftsbereich Versandhandel gehörenden Gesellschaften auch dem steuerlichen Buchwert. Die Abspaltung bleibt daher für die GEHE ertragsteuerlich neutral.

Sichtweise Konzernbilanz

Für Zwecke der Konzernbilanzierung der GEHE sind die den abzuspaltenen Beteiligungen entsprechenden Vermögensgegenstände und Schulden zu Lasten des konsolidierten Eigenkapitals zum Spaltungstichtag auszubuchen. Die Bilanzsumme der GEHE wird um den Wert der in den abgespaltenen Gesellschaften enthaltenen Vermögensgegenstände und Schulden des Geschäftsbereiches Versandhandel verkürzt.

6.2 TAKKT

Sichtweise Einzelbilanz

Die Abspaltung auf die TAKKT erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.07.1999 (Spaltungstichtag). Zum Spaltungstichtag werden auf die TAKKT die Beteiligungen der GEHE an den drei Zwischenholdings Kaiser+Kraft Europa GmbH, K+K America Corporation und Topdeq Holding GmbH und damit die unter diesen zusammengefaßten Gesellschaften des bisherigen Geschäftsbereiches Versandhandel übertragen. Die Übernahme der drei Beteiligungen wird bei TAKKT wie ein Anschaffungsvorgang behandelt. Als Anschaffungskosten werden die in der Schlußbilanz der GEHE zum 30.06.1999 ausgewiesenen Buchwerte übernommen (§ 24 UmwG).

Sichtweise Konzernbilanz

Grundlage für die Konzernbilanzierung der TAKKT werden die in der Konzernbilanz der GEHE angesetzten Werte für die übergehenden Gesellschaften per 30.06.1999 sein. Da diese Bilanz im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht vorliegt, wird im folgenden eine Hochrechnung auf der Basis des testierten Konzernabschlusses 1998 der GEHE vorgelegt (Pro-forma-Konzernbilanz des Geschäftsbereiches Versandhandel). Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung sind in der Pro-forma-Konzernbilanz der TAKKT zum 01.07.1999 dargestellt. Die nachfolgende Pro-forma-Konzernbilanz zeigt dabei die voraussichtliche Konzernbilanzstruktur des TAKKT-Konzerns zum 01.07.1999. Die bisherigen Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden wurden beibehalten.

Pro-forma-Bilanz der GEHE zum 30.06.1999

Aktiva	30.06.1999 Mio DM	Effekt aus Abspaltung Mio DM	01.07.1999 Mio DM
Anlagevermögen	2.197	- 550	1.647
Umlaufvermögen	1.579	0	1.579
	3.776	- 550	3.226
Passiva	30.06.1999 Mio DM	Effekt aus Abspaltung Mio DM	01.07.1999 Mio DM
Eigenkapital	2.436	- 550	1.886
Rückstellungen	88	0	88
Summe Verbindlichkeiten	1.252	0	1.252
	3.776	- 550	3.226

Geschäftsbereich Versandhandel Pro-forma-Konzernbilanz zum 30.06.1999 und TAKKT Pro-forma-Konzernbilanz zum 01.07.1999

Aktiva	Versandhandel 30.06.1999 Mio DM	Effekte aus Abspaltung Mio DM	TAKKT 01.07.1999 Mio DM
Immaterielle Vermögensgegenstände	183	232	415
Sachanlagen	53	0	53
Anlagevermögen	236	232	468
Vorräte	86	0	86
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	139	0	139
Flüssige Mittel	5	0	5
Umlaufvermögen	230	0	230
Rechnungsabgrenzungsposten	3	0	3
	469	232	701

Passiva	Versandhandel 30.06.1999 Mio DM	Effekte aus Abspaltung Mio DM	TAKKT 01.07.1999 Mio DM
Gezeichnetes Kapital	100	43	143
Gewinnrücklagen	145	- 130	15
Eigenkapital	245	- 87	158
Rückstellungen	47	0	47
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	113	319	432
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	20	0	20
Sonstige Verbindlichkeiten	44	0	44
Summe Verbindlichkeiten	177	319	496
	469	232	701

Anstelle des bisherigen konsolidierten Eigenkapitals des Geschäftsbereiches Versandhandel in Höhe des gezeichneten Kapitals der Kaiser + Kraft von 100 Mio DM (51 Mio Euro) zuzüglich Rücklagen tritt bei der TAKKT ein Grundkapital von 72,9 Mio Euro (143 Mio DM) zuzüglich Rücklagen. Im Rahmen der konzerninternen Übertragungsvorgänge der ausländischen Tochtergesellschaften wurden stille Reserven in den Beteiligungsbuchwerten aufgedeckt. Diese stillen Reserven werden im Zeitpunkt der Abspaltung gegen das übertragene Eigenkapital verrechnet, um die bisherigen Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden fortführen zu können. Daraus ergibt sich das dargestellte bilanzielle

Eigenkapital in Höhe von 158 Mio DM (81 Mio Euro).

Bei den inländischen Gesellschaften dagegen wird der laufende Geschäftsbetrieb veräußert. Hierbei kommt es zu einer steuerlich bedingten Aufdeckung stiller Reserven in den jeweiligen Einzelabschlüssen. Der sich daraus ergebende Geschäftswert in Höhe von 232 Mio DM (119 Mio Euro) wird wie in der Steuerbilanz über 15 Jahre erfolgswirksam abgeschrieben. Hinzu treten Zinsaufwendungen aus einem erhöhten Finanzierungsvolumen in Höhe von rund 319 Mio DM (163 Mio Euro), das aus den konzerninternen Übertragungsvorgängen abzüglich der Eigenkapitalausstattung der TAKKT resultiert.

Sichtweise Steuerbilanz

Steuerlich hat TAKKT für das übernommene Vermögen die Wertansätze der GEHE in der Umwandlungsbilanz zum 30.06.1999 (Schlußbilanz) fortzuführen. Die Abspaltung ist für die aufnehmende TAKKT steuerneutral. Es handelt sich um einen Kapitalerhöhungsvorgang. Infolge der Abspaltung fällt in geringem Umfang Grunderwerbsteuer an, die als Umwandlungskosten eine sofort abzugsfähige Betriebsausgabe darstellen.

7 Finanzwirtschaftliche Auswirkungen der Abspaltung

7.1 GEHE

Auswirkungen auf die Ertragskraft

Die GEHE verzichtet mit der Abspaltung auf den bisherigen Ergebnisbeitrag des Geschäftsbereiches Versandhandel. Die Ergebnisbeiträge des Geschäftsbereiches Versandhandel zum Konzernergebnis betragen in den letzten beiden Jahren:

	GEHE-Konzern in Mio DM	davon: Geschäftsbereich Versandhandel in Mio DM	in %
1997	472	88	18,6
1998	504	112	22,2

Beeinflussung der Dividendenfähigkeit

Die Ertragskraft der Kerngeschäftsbereiche der GEHE reicht aus, um auch nach der Abspaltung angemessene Dividenden zahlen zu können. Die Dividenden der GEHE werden auch in Zukunft mit einem Körperschaftsteueranrechnungsguthaben verknüpft sein.

7.2 TAKKT

Ertragskraft

Die Spaltung berührt die operative Ertragskraft der Versandhandelsgesellschaften nicht. Die Ergebnisse der TAKKT sind mit Abschreibungen auf aufgedeckte stille Reserven belastet, die jedoch nicht liquiditätswirksam sind. Daneben entsteht aus dem zusätzlichen Finanzierungsvolumen ein Zinsaufwand.

Dividendenfähigkeit

Die Ertragskraft der TAKKT sichert die künftige Dividendenfähigkeit der TAKKT. Aufgrund der absplattungsbedingten Abschreibungen und Zinsaufwendungen kann TAKKT ihre Dividenden zunächst nur aus Dividenden ihrer ausländischen Tochtergesellschaften bestreiten. Zumindest die erste Gewinnausschüttung der TAKKT wird jedoch auch mit einem körperschaftsteuerlichen Anrechnungsguthaben versehen sein, denn durch die Abspaltung erhält die TAKKT einen Teil des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals der GEHE, das einer Körperschaftsteuer-Tarifbelastung in Höhe von 45 % unterlegen hat (EK 45). Dieses steuerbelastete Eigenkapital stellt die Steuergutschrift der ersten Dividende der TAKKT sicher.

8 Auswirkungen der Abspaltung auf die Mitarbeiter

Die Auswirkungen der Abspaltung auf die Mitarbeiter werden in § 7 des diesem Bericht als Anlage B. beigefügten Spaltungsvertrages im einzelnen dargestellt (Seite 36 ff.). Auf diese Darstellung wird verwiesen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß sich aus der Abspaltung grundsätzlich keine negativen Folgen für die Mitarbeiter ergeben.

1 Erläuterung des Spaltungsvertrages⁴

1.1 Vermögensübertragung (§ 1)

Durch die Abspaltung überträgt die GEHE Teile ihres Vermögens, nämlich Anteile an drei Beteiligungen, deren Aktiva und Passiva den Geschäftsbereich Versandhandel verkörpern, mit allen Rechten und Pflichten im Wege einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge auf die von ihr am 01.03.1999 gegründete TAKKT (Abspaltung zur Aufnahme, § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG). Die Übertragung erfolgt gegen Gewährung von Aktien der TAKKT an die Aktionäre der GEHE. Die Wirkungen der Abspaltung treten mit ihrer Eintragung im Handelsregister der GEHE ein.

Der Abspaltung wird die von der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüfte Umwandlungsbilanz der GEHE zum 30.06.1999 als Schlußbilanz gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt. Ab dem 01.07.1999 (Spaltungstichtag gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) gelten alle Handlungen und Geschäfte der GEHE, die das nach dem Spaltungsvertrag übertragene Vermögen betreffen, als für Rechnung der TAKKT vorgenommen. Dies bedeutet, daß die Wirkungen der Spaltung im Innenverhältnis, d. h. im Verhältnis zwischen der GEHE und der TAKKT, auf den 01.07.1999 zurückbezogen werden.

Alle Geschäftsvorfälle aus dem Zeitraum vom 01.07.1999 bis zu dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung, die das übertragene Vermögen betreffen, also die Beteiligungen, die den bisherigen Geschäftsbereich Versandhandel der GEHE verkörpern, werden demgemäß bereits im Jahresabschluß der TAKKT zum 31.12.1999 berücksichtigt. Die Rückbeziehung auf den 01.07.1999 gilt allerdings nur dann, wenn die Abspaltung noch 1999 im Handelsregister der GEHE eingetragen wird. Andernfalls verschieben sich die Stichtage gemäß § 6 des Spaltungsvertrages (siehe unten unter 1.6, S. 22). TAKKT wird die in der Umwandlungsbilanz der GEHE angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen.

1.2 Gegenstand der Abspaltung (§ 2)

Bei den durch die Abspaltung als Gesamtheit übertragenen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens der GEHE handelt es sich um die Anteile an folgenden, jeweils 100%igen Beteiligungen der GEHE:

- der Kaiser + Kraft Europa GmbH mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter HRB 18864,
- der K + K America Corporation mit statutarischem Sitz in Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, City of Wilmington, County of Newcastle, Delaware 19801, USA, und Verwaltungssitz in 770 South 70th St., Milwaukee, Wisconsin 53214, USA,
- der Topdeq Holding GmbH mit Sitz in Pfungstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter HRB 7294,

einschließlich jeweils aller damit verbundenen Rechtsstellungen.

Dazu gehören insbesondere die Beteiligungen der genannten Gesellschaften an folgenden Tochtergesellschaften:

Die Kaiser + Kraft Europa GmbH ist zu 100 % beteiligt an:

- der Kaiser + Kraft Deutschland GmbH mit Sitz in Stuttgart;
- der Kaiser + Kraft Ges.m.b.H mit Sitz in Hallwang, Österreich;
- der Frankel Industrie S.A. mit Sitz in Morangis, Frankreich;
- der Kaiser + Kraft Ltd. mit Sitz in Watford, Großbritannien;
- der Powell Mail Order Ltd. mit Sitz in Llanelli, Großbritannien;
- der Kaiser + Kraft AG mit Sitz in Cham, Schweiz;
- der Kaiser + Kraft s.r.o. mit Sitz in Prag, Tschechien;
- der Kaiser + Kraft S.A. mit Sitz in Barcelona, Spanien;
- der Kaiser + Kraft Kft. mit Sitz in Budaörs, Ungarn;
- der Kaiser + Kraft S.p.A. mit Sitz in Como, Italien;
- der Kaiser + Kraft Sp. z o.o. mit Sitz in Warschau, Polen;
- der Hoffmann Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH (künftig Gaerner GmbH) mit Sitz in Duisburg;
- der Gaerner Ges.m.b.H mit Sitz in Bergheim, Österreich;
- der Gaerner AG mit Sitz in Kilchberg, Schweiz;
- der Hoffmann Bedrijfsuitrusting B.V. mit Sitz in Zeist, Niederlande;
- der Gerdman's Inredningar AB mit Sitz in Markaryd, Schweden.

Sie ist daneben Mehrheitsgesellschafterin der Kaiser + Kraft N.V. mit Sitz in Diegem, Belgien, sowie der J.P. Vink en Zonen B.V. mit Sitz in Lisse, Niederlande.

Die K + K America Corporation ist zu 100 % beteiligt an:

- der C & H Distributors Inc. mit Sitz in Milwaukee, USA;
- der Conney Safety Products LLC mit Sitz in Madison, USA, sowie
- der Avenue Industrial Supply Company Ltd. mit Sitz in Toronto, Kanada.

Die Topdeq Holding GmbH ist zu 100 % beteiligt an:

- der Topdeq Ltd. mit Sitz in London, Großbritannien;
- der Topdeq Service GmbH mit Sitz in Pfungstadt;
- der Topdeq B.V. mit Sitz in Mijdrecht, Niederlande, sowie
- der Topdeq AG mit Sitz in Hünenberg, Schweiz.

Die Topdeq Ltd. wiederum hält sämtliche Geschäftsanteile an der Topdeq GmbH, Pfungstadt.

1.3 Gegenleistung (§ 3)

Die TAKKT wird mit Wirksamwerden der Abspaltung den Aktionären der GEHE für je eine Inhaberaktie der GEHE im Nennbetrag von 5 DM unentgeltlich eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der TAKKT gewähren. Sofern die Abspaltung erst nach Eintragung der geplanten Umstellung des Grundkapitals der GEHE auf Stückaktien wirksam werden sollte, entfällt auf jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der GEHE eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der TAKKT. Die neuen Aktien der TAKKT sind ab dem 01.07.1999 gewinnberechtigt. Bei einer Stichtagsänderung nach § 6 des Spaltungsvertrages ändert sich die Gewinnberechtigung entsprechend.

Die Aufteilung der als Gegenleistung gewährten Aktien der TAKKT auf die Aktionäre der GEHE erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Beteiligung der Aktionäre an der GEHE. Das Umtauschverhältnis beträgt 1 : 1. Bare Zuzahlungen werden nicht geleistet. Die als Gegenleistung gewährten Aktien der TAKKT werden vollständig dadurch geschaffen, daß die TAKKT ihr Kapital von bisher 50.000,00 Euro um 72.900.000,00 Euro auf 72.950.000,00 Euro erhöht. Der Spaltungsvertrag steht daher nach § 9 Nr. 2 unter der aufschiebenden Bedingung, daß die GEHE als bisher einzige Aktionärin der TAKKT die Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung beschließt.

⁴ Der Spaltungsvertrag ist als Anlage B. (Seite 34 ff.) abgedruckt. Die Berichte der Spaltungsprüfer sind als Anlage E. (Seite 47 ff.) wiedergegeben.

1.4 Besondere Vorteile und Rechte (§ 4)

Die TAKKT wird bei der den Aktionären der GEHE gewährten Gegenleistung für die Übertragung der Vermögensteile der GEHE den Gleichbehandlungsgrundsatz wahren. Einzelne Aktionäre erhalten keine besonderen Leistungen oder Rechte. Inhaber besonderer Rechte (etwa Inhaber von Optionscheinen, Wandelschuldverschreibungen) sind bei der GEHE nicht vorhanden.

Die AXA Colonia Konzern Finance (Luxembourg) S.A. hat zwar auf die mittelbar über die Pluto AG & Co. KG gehaltenen GEHE-Aktien der AXA Colonia eine Wandelschuldverschreibung begeben. Da diese Anleihe nicht von der GEHE oder in ihrem Auftrag begeben wurde, handelt es sich bei ihr um kein Recht im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bzw. Sonderrecht nach §§ 125 Satz 1, 23 UmwG. Die Pluto AG & Co. KG (AXA Colonia) erhält daher wie jeder andere Aktionär der GEHE im Rahmen der Abspaltung für jede ihrer GEHE-Aktien zusätzlich eine Aktie der TAKKT.

Den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Abschlußprüfern der GEHE und der TAKKT werden im Zusammenhang mit der Abspaltung ebenfalls keine besonderen Vorteile, wie z. B. Zusagen von Ämtern oder Zahlungen, gewährt. Auch die Spaltungsprüfer erhalten keinen Vorteil, der über die Zahlung einer angemessenen Vergütung für ihre Tätigkeit hinausgeht.

1.5 Treuhänder (§ 5)

Die Dresdner Bank AG in Frankfurt am Main hat die Aufgabe des Treuhänders nach §§ 125 Satz 1, 71 UmwG für den Empfang der von der TAKKT den Aktionären der GEHE zu gewährenden Aktien übernommen. Die Stückaktien der TAKKT werden in einer Globalurkunde verbrieft, die dem Treuhänder vor Eintragung der Spaltung in das Handelsregister der TAKKT übergeben wird. Mit Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der GEHE werden die Aktionäre der GEHE auch Aktionäre der TAKKT. Der Treuhänder wird den Aktionären der GEHE gegen Nachweis ihrer Aktionärsstellung im Zeitpunkt der Abspaltung die ihnen zuste-

henden Aktien der TAKKT verschaffen. Einzelheiten der Abwicklung sind in diesem Bericht unter VI. Börsenhandel (Seite 29) dargestellt.

1.6 Stichtagsänderung (§ 6)

Für den Fall, daß sich die Eintragung der Abspaltung im Handelsregister über den 31. 12. 1999 hinaus verzögert, sieht § 6 eine Verschiebung des Spaltungsstichtags gemäß § 1 Abs. 3 des Spaltungsvertrages auf den 31. 12. 1999 vor. Eine entsprechende Verschiebung des Spaltungsstichtages erfolgt bei einer Verzögerung über den 31. 12. eines Folgejahres hinaus. Gleiches gilt für den Stichtag der Umwandlungsbilanz der GEHE, die Gewinnberechtigung der neuen Aktien und den Wechsel der Rechnungslegung nach § 1 Abs. 4 des Spaltungsvertrages.

1.7 Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 7)

In § 7 werden die arbeitsrechtlichen Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen im einzelnen dargestellt. Diese Vorschrift enthält keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien des Spaltungsvertrages, sondern die in § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG geforderte Beschreibung der Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

1.8 Kosten (§ 8)

Die Kosten der Spaltung werden von beiden Vertragspartnern zur Hälfte getragen, einschließlich der Kosten des Treuhänders, aber ohne die Kosten der Hauptversammlungen, die über die Abspaltung beschließen. Diese Kostenregelung gilt auch dann, wenn die Abspaltung nicht wirksam werden sollte. Die einem Vertragspartner durch die Vorbereitung des Vertrages entstandenen Kosten, wie z. B. Beraterkosten, trägt er hingegen in jedem Fall allein.

1.9 Bedingungen (§ 9)

Der Spaltungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der GEHE und der TAKKT mit jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals (§§ 125 Satz 1, 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG). Beide Hauptversammlungen sollen am 02.06.1999 über die Zustimmung beschließen. Durch die aufschiebende Bedingung in § 9 Nr. 1 des Spaltungsvertrages wird nochmals klargestellt, daß der Spaltungsvertrag erst nach Zustimmung beider Hauptversammlungen wirksam werden soll.

Die Abspaltung kann nur erfolgen, wenn zuvor neue Aktien der TAKKT im Wege einer Kapitalerhöhung geschaffen werden. Daher steht der Spaltungsvertrag in § 9 Nr. 2 zugleich unter der aufschiebenden Bedingung, daß die Aktionäre der TAKKT neben der Zustimmung zum Spaltungsvertrag bei der TAKKT die Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung beschließen. Im übrigen wird die Spaltung nach § 131 UmwG erst durch Eintragung im Handelsregister der GEHE wirksam. Diese setzt voraus, daß zuvor die Erhöhung des Grundkapitals bei der TAKKT (§§ 125, 66 UmwG) und die Abspaltung im Handelsregister der TAKKT (§ 130 UmwG) eingetragen worden sind.

1.10 Rechtsgeschäftliche Übertragung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten (§ 10)

Die Regelungen in § 10 Abs. 1 bis 5 wurden rein vorsorglich für den Fall getroffen, daß sich bei der Übertragung der Anteile im Wege der Spaltung Schwierigkeiten ergeben sollten. Um die angestrebte Zuordnung zur TAKKT herzustellen, ist daher vorgesehen, daß solche Vermögensteile rechtsgeschäftlich übertragen werden, auf die sich die partielle Gesamtrechtsnachfolge nicht erstreckt.

Die Freistellungsregelung in § 10 Abs. 6 bezieht sich auf den Fall, daß einer der Vertragspartner als Gesamtschuldner für eine Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird, die nach dem Spaltungsvertrag dem jeweils anderen Vertragspartner zugeordnet ist. Nach § 133 Abs. 1 UmwG haften beide an

der Abspaltung beteiligte Vertragspartner gesamtschuldnerisch für die vor Wirksamwerden der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten. § 10 Abs. 6 des Spaltungsvertrages gewährt daher der GEHE einen Freistellungsanspruch, wenn sie aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung nach § 133 Abs. 1 UmwG für eine Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird, die nach dem Spaltungsvertrag der TAKKT zugeordnet ist. Ebenso sieht § 10 Abs. 6 einen entsprechenden Anspruch der TAKKT für den umgekehrten Fall vor. Nach § 133 Abs. 3 UmwG ist die Haftung auf fünf Jahre begrenzt, soweit sie Verbindlichkeiten betrifft, die dem jeweiligen Rechtsträger im Spaltungsvertrag nicht zugewiesen wurden.

2 Erläuterung der Satzung der TAKKT

Die Satzung der TAKKT⁵ ist – anders als bei einer Spaltung zur Neugründung (vgl. §§ 125 Satz 1, 73, 37 UmwG) – nicht Bestandteil des Spaltungsvertrages, da die TAKKT vor der Spaltung gegründet wurde. Die Gründung erfolgte jedoch im Hinblick auf die geplante Spaltung. Daher wird ihre Satzung im folgenden erläutert. Da die Satzung der TAKKT in großem Umfang Regelungen der Satzung der GEHE übernimmt, werden dabei insbesondere die Unterschiede zur Satzung der GEHE erläutert.

2.1 Firma, Sitz (§ 1)

Die Firma der Gesellschaft lautet TAKKT AG. Sitz der Gesellschaft ist, ebenso wie bei GEHE und Kaiser + Kraft, Stuttgart.

2.2 Gegenstand des Unternehmens (§ 2)

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft bringt zum Ausdruck, daß die TAKKT den bisherigen Geschäftsbereich Versandhandel der GEHE übernimmt und in ihrem neuen Konzern selbst die Aufgabe einer konzernleitenden Holding übernehmen wird. Die Tätigkeitsfelder des neuen Konzerns entsprechen den bisherigen Tätigkeitsgebieten des Geschäftsbereiches Versandhandel der GEHE.

2.3 Bekanntmachungen (§ 3)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ebenso wie bei GEHE (vgl. § 12 der GEHE-Satzung) ausschließlich im Bundesanzeiger.

2.4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktien (§ 4)

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt bisher 50.000,00 Euro. Es wird zur Durchführung der Abspaltung um 72.900.000,00 Euro auf 72.950.000,00 Euro erhöht. Unmittelbar danach wird es aufgrund der in § 5 der Satzung angeordneten Zwangseinziehung auf 72.900.000,00 Euro herabgesetzt. Das Grundkapital ist eingeteilt in 50.000,00 (künftig 72.900.000,00) auf den Inhaber lautende

Stückaktien. Damit wurde von der nach § 8 Aktiengesetz („AktG“) bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, anstelle von Nennbetragsaktien Stückaktien auszugeben. Der rechnerische Anteil einer Stückaktie am Grundkapital der TAKKT beträgt ein (1) Euro.

In § 4 Abs. 2 wird von der durch § 10 Abs. 5 AktG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile auszuschließen. Hierdurch spart die Gesellschaft erhebliche Kosten bei der Drucklegung und Verwaltung des Aktienbestandes. Ein entsprechender Verbriefungsausschluß ist seit der Neufassung des § 10 Abs. 5 AktG durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich („KonTraG“) vom 27.04.1998 in die Satzungen zahlreicher Aktiengesellschaften aufgenommen worden.

Die Regelung in § 4 Abs. 3 entspricht der Satzung der GEHE (§ 3 Abs. 3) und ermöglicht es der Gesellschaft, bei einer Erhöhung des Grundkapitals die Art der Gewinnverteilung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG zu bestimmen.

2.5 Einziehung der Aktien der GEHE an der TAKKT (§ 5)

Der Spaltungsvertrag sieht ein Umtauschverhältnis von 1 : 1 vor. Die Aktionäre der GEHE werden an der TAKKT verhältnismäßig, d. h. im gleichen Verhältnis wie an der GEHE, beteiligt. Diese Verhältnismäßigkeit würde – wenn auch nur minimal – verfälscht, wenn die GEHE, die die TAKKT gegründet hat, dauerhaft am Kapital beteiligt bliebe. Daher sieht die Satzung der TAKKT vor, daß alle „Gründungsaktien“ der GEHE unverzüglich nach Wirksamwerden der Abspaltung zwingend eingezogen und damit vernichtet werden. Danach wird die GEHE nicht mehr Aktionärin der TAKKT sein. Vielmehr sind dann an der TAKKT allein die Aktionäre der GEHE – und zwar unmittelbar nach der Abspaltung im gleichen Verhältnis wie bei dieser – beteiligt.

Die Einziehung erfolgt im Wege der angeordneten Zwangseinziehung nach § 237 Abs. 1 und 6 AktG durch Beschluß des Vorstandes. Dieser muß unverzüglich erfolgen, sobald die Erhöhung des Grundkapitals der TAKKT um 72.900.000,00 Euro auf 72.950.000,00 Euro in deren Handelsregister sowie die Abspaltung in die Handelsregister der TAKKT und der GEHE eingetragen sind. Als Gegenleistung für die eingezogenen „Gründungsaktien“ erhält die GEHE den von ihr bei der Gründung entrichteten Ausgabebetrag in Höhe von 50.000,00 Euro zurück. Dabei sind die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) zu befolgen. Dies bedeutet insbesondere, daß die Auszahlung dieses Entgelts aus Gläubigerschutzgründen erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen darf (§ 225 Abs. 2 AktG).

Die Kosten der Einziehung der „Gründungsaktien“ werden von der Gesellschaft getragen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Kosten des Registergerichtes. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist nach § 10 Abs. 3 der Satzung allgemein zu Satzungsänderungen befugt, soweit diese nur deren Fassung betreffen (§ 179 Abs. 1 Satz 2 AktG). § 5 Abs. 3 konkretisiert dies für die notwendigen Satzungsänderungen nach Durchführung der angeordneten Zwangseinziehung.

2.6 Zusammensetzung des Vorstandes (§ 6)

Die Zahl der Vorstandsmitglieder der TAKKT wird durch den Aufsichtsrat festgelegt. Die Satzung bestimmt nur eine Untergrenze, nach der die Gesellschaft mindestens zwei Vorstandsmitglieder haben muß. Diese Regelung entspricht der weit verbreiteten Praxis bei großen Aktiengesellschaften. Weiter ist vorgesehen, daß – ebenso wie bei der GEHE – auch die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes zulässig ist.

Der Aufsichtsrat kann eine für den Vorstand der Gesellschaft verbindliche Geschäftsordnung erlassen, in der auch Rechtshandlungen und Geschäfte bestimmt werden können, die nur mit Zustimmung

des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann sich durch Aufstellung eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäftsvorfälle in der Geschäftsordnung die Möglichkeit verschaffen, wesentliche oder risikobehaftete Geschäfte der Gesellschaft und des Konzerns effizient zu überwachen. Erläßt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, entfällt damit die Möglichkeit des Vorstandes, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

2.7 Vertretung (§ 7)

Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem Prokuristen entspricht der Regelung in der Satzung der GEHE. Das Prinzip der Vertretung durch zwei Personen wird in § 7 Abs. 2 auf Formen der rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gesellschaft (Prokura, Handlungsvollmacht) erstreckt.

2.8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates (§ 8)

Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft und dessen Zusammensetzung sind abhängig vom Grundkapital und der Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer. Anders als bei der GEHE sind beim Aufsichtsrat der TAKKT nach § 101 Abs. 1 AktG zwingend sämtliche Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung zu wählen, da die Gesellschaft weder nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 noch dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Montanmitbestimmungsgesetz oder dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 mitbestimmt ist.

Die Satzung sieht vor, daß der Aufsichtsrat aus der gesetzlichen Mindestanzahl von drei Mitgliedern besteht (§ 95 Satz 1 AktG). Noch vor Wirksamwerden der Spaltung soll allerdings die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf sechs erhöht werden, um der künftigen Bedeutung der Gesellschaft als Holdinggesellschaft des TAKKT-Konzerns Rechnung zu tragen. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert rund fünf Jahre, nämlich vom Ende der Hauptversammlung,

⁵ Die Satzung ist als Anlage C. (Seite 40 ff.) abgedruckt.

in der die Aufsichtsratsmitglieder von den Anteilseignern gewählt worden sind, bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Der Nachfolger eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds wird für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, um sicherzustellen, daß nach Möglichkeit die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder zum selben Zeitpunkt endet. Unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kann jedes Aufsichtsratsmitglied sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen; aus wichtigem Grund ist auch eine fristlose Amtsniederlegung möglich.

2.9 Vorsitzender und Stellvertreter (§ 9)

Die Regelungen in § 9 Abs. 1 und 2 entsprechen im wesentlichen den Regelungen in § 5 Abs. 4 der Satzung der GEHE. Gleiches gilt für § 9 Abs. 3 im Hinblick auf § 5 Abs. 9 der Satzung der GEHE.

2.10 Geschäftsordnung, Einberufung, Fassungsänderungen (§ 10)

Die Bestimmung in § 10 Abs. 1, nach der sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft eine Geschäftsordnung gibt, nimmt die Regelung in der Satzung der GEHE (§ 5 Abs. 5) auf. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird über den konkreten Inhalt der Geschäftsordnung entscheiden. Die Bestimmung in § 10 Abs. 2 zur Einberufung von Aufsichtsratssitzungen konkretisiert die gesetzlichen Regelungen zum Einberufungsverfahren und erleichtert damit die ordnungsgemäße Einberufung des Aufsichtsrates. Die Regelung entspricht § 5 Abs. 6 der Satzung der GEHE. Gleiches gilt für § 10 Abs. 3, der Fassungsänderungen der Satzung in die Kompetenz des Aufsichtsrates stellt (vgl. § 5 Abs. 10 der Satzung der GEHE).

2.11 Vergütung des Aufsichtsrates (§ 11)

In Anlehnung an die entsprechende Satzungsbestimmung der GEHE (§ 5 Abs. 11) ist auch für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft die Kombination einer festen Vergütung und einer dividenden- und damit erfolgsabhängigen Tantieme vorgesehen. Dabei werden die bisher bei der GEHE geltenden Beträge, allerdings umgerechnet in Euro, nahezu identisch übernommen. Die vorgesehenen Multiplikatoren für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden stimmen mit der Regelung bei der GEHE und der Praxis der meisten deutschen Aktiengesellschaften überein. Gleiches gilt für die Erstattung der auf beide Vergütungen zu zahlenden Mehrwertsteuer. Als Fortentwicklung gegenüber der Satzung der GEHE enthält § 11 Abs. 2 Satz 3 die Klarstellung, daß sich die Vergütungen bei nur zeitweiser Zugehörigkeit eines Mitglieds zum Aufsichtsrat während eines Geschäftsjahres entsprechend vermindern.

2.12 Ort, Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 12, 13)

Die §§ 12 und 13 regeln die Formalitäten des Ortes, der Einberufung und der Teilnahme an der Hauptversammlung. Sie konkretisieren damit die entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes. Dadurch wird die ordnungsgemäße Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung erleichtert. Die Satzung sieht, da ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung von Aktien ausgeschlossen ist, eine Hinterlegung nur bei den in der Einberufung bezeichneten Hinterlegungsstellen oder einer Wertpapiersammelbank vor. Für den Fall, daß die Gesellschaft trotz des ausgeschlossenen Verbriefungsanspruches Aktienurkunden ausgibt, ist weiter vorgesehen, daß die Hinterlegung der Aktienurkunden auch bei der Gesellschaftskasse oder einem deutschen Notar erfolgen kann. Im übrigen entsprechen die Bestimmungen der §§ 12 und 13 im wesentlichen den Regelungen in der Satzung der GEHE (§§ 6, 7).

2.13 Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 14)

§ 14 Abs. 1 bestimmt, daß die Hauptversammlung grundsätzlich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet wird, der diese Funktion jedoch an ein anderes Aufsichtsratsmitglied delegieren kann. Für den Fall der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden ermächtigt § 14 Abs. 1 den Aufsichtsrat, den Versammlungsleiter aus seinem Kreis zu berufen. Es wird damit ebenso wie mit § 14 Abs. 2 die entsprechende Vorschrift des § 8 der Satzung der GEHE inhaltlich übernommen. Zusätzlich wird klargestellt, daß der Versammlungsleiter auch die Reihenfolge der Wortbeiträge während der Hauptversammlung bestimmen kann.

2.14 Beschlußfassung (§ 15)

Für die Beschlüsse der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Mehrheitserfordernisse. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

2.15 Geschäftsjahr, Rücklagen, Verwendung des Bilanzgewinns (§§ 16, 17)

Diese Regelungen entsprechen den Bestimmungen bei der GEHE (§§ 10, 11 der Satzung). Da das Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist und die TAKKT im Laufe des Jahres 1999 gegründet wurde, war zusätzlich eine Sonderregelung für das erste (Rumpf-) Geschäftsjahr der Gesellschaft notwendig.

2.16 Gründungsaufwand (§ 18)

§ 26 AktG schreibt vor, daß der Gründungsaufwand, d. h. der Gesamtaufwand der zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere Personen als Entschädigung oder als Belohnung für die Gründung oder ihre Vorbereitung gewährt wird, in der Satzung gesondert festzusetzen ist. Eine entsprechende Regelung enthält § 18 der Satzung, wobei der Gründungsaufwand auf einen Betrag von insgesamt 2.500 Euro geschätzt wurde.

3 Erläuterung der Folgen der Abspaltung

3.1 Umtauschverhältnis

Die Aktionäre der GEHE erhalten mit Wirksamwerden der Abspaltung je Inhaberaktie dieser Gesellschaft im Nennbetrag von 5 DM zusätzlich eine durch die Kapitalerhöhung bei der aufnehmenden TAKKT geschaffene, auf den Inhaber lautende Stückaktie der TAKKT als Gegenleistung für das übertragene Vermögen. Sofern die Abspaltung erst nach Eintragung der geplanten Umstellung des Grundkapitals der GEHE auf Stückaktien wirksam werden sollte, entfällt auf jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der GEHE eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der TAKKT.

Das Umtauschverhältnis beträgt damit 1 : 1. Dadurch, daß in der Satzung der TAKKT (§ 5) zwingend die Zwangseinziehung der von der GEHE bei der Gründung der TAKKT übernommenen Aktien angeordnet ist (§§ 237 Abs. 1 und 6 AktG), ist sichergestellt, daß nicht nur die Aktionärsstruktur der GEHE durch die Abspaltung in keiner Weise berührt, sondern sich auch der Aktionärskreis der GEHE unmittelbar nach der Abspaltung spiegelbildlich in der TAKKT wiederfinden wird. Die bisherigen Beteiligungsverhältnisse werden also gewahrt. Die Abspaltung auf die TAKKT ist damit in gleicher Weise verhältnismäßig, wie es eine Abspaltung zur Neugründung (§ 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG) wäre.

3.2 Keine Verschlechterung der Rechtsstellung der Aktionäre

Ein Abfindungsangebot nach §§ 125 Satz 1, 29 UmwG ist nicht erforderlich, da die neuen Aktien der TAKKT ebenso wie die Aktien der GEHE als Inhaberaktien ausgestaltet sind und insbesondere keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen. Die Rechtsstellung der Aktionäre im Hinblick auf Art und Qualität ihrer Beteiligung verschlechtert sich daher nicht.

3.3 Wirksamwerden der Spaltung

Der notariell beurkundete Spaltungsvertrag wird für GEHE von der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, und für TAKKT von der Dr. Ebner, Dr. Stolz & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, als Spaltungsprüfer geprüft.⁶

Der Spaltungsvertrag wird wirksam, wenn ihm die Hauptversammlungen der GEHE und der TAKKT mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit zustimmen. Die Spaltung selbst wird mit der Eintragung im Handelsregister der GEHE als übertragender Gesellschaft wirksam (§ 131 UmwG). Dies setzt weiter voraus, daß zuvor die Kapitalerhöhung bei der TAKKT (§§ 125 Satz 1, 66 UmwG) und die Spaltung im Handelsregister der TAKKT eingetragen worden sind (§ 130 UmwG). Die Eintragung der Spaltung im Handelsregister der GEHE hat gemäß § 131 UmwG folgende Wirkungen:

- die in § 2 des Spaltungsvertrages bezeichneten Vermögensgegenstände gehen als Gesamtheit ohne weiteren Übertragungsakt auf die TAKKT über;
- die Aktionäre der GEHE werden im Verhältnis ihrer Beteiligung an der GEHE Aktionäre der TAKKT.

3.4 Keine besonderen Bewertungsschwierigkeiten

Das Umtauschverhältnis von 1 : 1 und das um 72,9 Mio Euro erhöhte Grundkapital der TAKKT ermöglichen es, den Aktionären der GEHE im Rahmen der Spaltung je Aktie der GEHE eine Stückaktie der TAKKT zu gewähren. Die Abspaltung führt zusammen mit der Zwangseinziehung der „Gründungsaktien“ (§ 5 der Satzung der TAKKT) zur Identität der Beteiligungsverhältnisse und damit zur Verhältniswahrung. Das Umtauschverhältnis 1 : 1 braucht nicht anhand von Unternehmensbewertungen ermittelt zu werden, da die Abspaltung verhältnismäßig erfolgt und ebenso wie bei einer Abspaltung zur Neugründung sämtliche Anteile des übernehmenden Rechtsträgers

TAKKT allein den Aktionären des übertragenden Rechtsträgers GEHE gewährt werden. Da das Umtauschverhältnis nicht aufgrund von Unternehmensbewertungen ermittelt wurde, gibt es keine „besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger“ im Sinne von §§ 127 Satz 2, 8 Abs. 1 Satz 2 UmwG.

3.5 Hinweise gemäß § 142 Abs. 2 UmwG; Nachgründung

3.5.1 Sacheinlagenprüfung bei der TAKKT

Im Rahmen der spaltungsbedingten Kapitalerhöhung bei der TAKKT hat nach §§ 142 Abs. 1, 69 Abs. 1 UmwG hinsichtlich der Werthaltigkeit des übertragenen Vermögens zwingend eine Prüfung dieser Sacheinlage nach § 183 Abs. 3 AktG durch einen gerichtlich bestellten Prüfer zu erfolgen. Der Bericht über diese Sacheinlagenprüfung wird bei dem für die TAKKT zuständigen Amtsgericht – Registergericht – Stuttgart gemäß §§ 183 Abs. 3, 34 Abs. 3 Satz 1 AktG hinterlegt. Er kann dort von jedermann eingesehen werden (§§ 183 Abs. 1, 34 Abs. 3 Satz 2 AktG).

3.5.2 Nachgründung

Da bei Abschluß des Spaltungsvertrages die TAKKT noch keine zwei Jahre im Handelsregister eingetragen war, sind auf den Spaltungsvertrag nach §§ 125 Satz 1, 67 UmwG die Nachgründungsvorschriften des § 52 Abs. 3, 4, 7 bis 9 AktG entsprechend anzuwenden. Der Aufsichtsrat der TAKKT wird den Spaltungsvertrag prüfen und darüber einen schriftlichen Nachgründungsbericht erstatten. Danach wird eine Nachgründungsprüfung durch einen gerichtlich bestellten Nachgründungsprüfer stattfinden, der die Feststellungen des Aufsichtsrates der TAKKT im Nachgründungsbericht zu prüfen und insbesondere festzustellen hat, daß der Wert der von der GEHE einzubringenden Sacheinlage mindestens den Ausgabebetrag der dafür von der TAKKT zu gewährenden Aktien erreicht. Der Spaltungsvertrag wird analog § 52 Abs. 6 AktG zur Eintragung im Handelsregister eingereicht. Nachgründungsbericht und Prüfungsbericht werden mit der Anmeldung der Spaltung zum Handelsregister der TAKKT eingereicht.

1 Börseneinführung

Aufgrund der Abspaltung des Geschäftsbereiches Versandhandel im Verhältnis 1 : 1 erhält jeder Aktionär der GEHE für jede seiner Aktien unmittelbar mit der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister der GEHE den Anspruch auf jeweils eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der TAKKT. Der Anspruch ist durch die Aktionärsstellung nachzuweisen, bei effektiven Stücken durch den Gewinnanteilsschein Nr. 55 der GEHE-Aktie.

Die wertpapiertechnische Umsetzung der Abspaltung, d. h. die Zurverfügungstellung der neuen TAKKT-Aktien, erfolgt für GEHE-Aktionäre, die ihre GEHE-Aktien bei einem Kreditinstitut in Girosammelverwahrung halten, automatisch durch die Bank. Aktionäre der GEHE, die ihre GEHE-Aktien als effektive Stücke oder bei einem Kreditinstitut in Streifbandverwahrung halten, können aufgrund des satzungsmäßigen Ausschlusses der Verbriefung bei der TAKKT ausschließlich eine Gutschrift ihrer TAKKT-Aktien auf einem Wertpapierdepot in Girosammelverwahrung erhalten.

Die Notierungsaufnahme der TAKKT-Aktie kann aus börsentechnischen Gründen nicht sofort nach Eintragung der Abspaltung im Handelsregister der GEHE erfolgen. Jedoch kann an den Börsenhandelstagen zwischen dieser Handelsregistereintragung und der Notierungsaufnahme der TAKKT-Aktie anstelle des Börsenhandels in notierten TAKKT-Aktien ein außerbörslicher Ausgleich von Angebot und Nachfrage für „Ansprüche auf TAKKT-Aktien“ erfolgen. Diese Periode dauert normalerweise wenige Börsenarbeitstage.

Ab dem Börsenhandelstag, der der Eintragung und dem Wirksamwerden der Abspaltung folgt, werden die GEHE-Aktien für wenige Tage „ex Anspruch auf TAKKT-Aktien“ gehandelt. Dies gilt bis zur eigentlichen Notierungsaufnahme der TAKKT-Aktien an den Wertpapierbörsen. Danach werden GEHE- und TAKKT-Aktien separat notiert. Die Aktien der TAKKT sollen in

den amtlichen Handel an der Frankfurter und Stuttgarter Wertpapierbörse eingeführt werden. An diesen Handelsplätzen ist auch die GEHE-Aktie notiert. Beide Werte verfügen über Banken als Betreuer im Handelssystem XETRA an der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Aufgabe der XETRA-Betreuer liegt vornehmlich in der Schaffung von Liquidität in beiden Aktien.

2 Entwicklung der Börsenkurse

Die Börsenkurse der GEHE-Aktie und der TAKKT-Aktie nach Aufnahme des Handels mit Aktien der TAKKT lassen sich nicht prognostizieren. In der Börsenpreisfindung spiegeln sich die jeweilige Kapitalmarktsituation und unterschiedliche Erwartungshaltungen der Anleger wider.

Die Dividendenfähigkeit der GEHE bleibt ungeachtet der Abspaltung erhalten. Mit der Abspaltung wird auch die Dividendenfähigkeit der TAKKT gesichert. Das Grundkapital der GEHE bleibt unverändert, ihr Vermögen wird allerdings durch die Abspaltung verringert. Daher muß mit einem gewissen Kursabschlag für die Aktien der GEHE gerechnet werden. Die Vorstände der GEHE und der TAKKT erwarten jedoch, daß dieser durch den Kurs der TAKKT-Aktien überkompensiert werden wird.

⁶ Die Berichte der Spaltungsprüfer sind als Anlage E. (Seite 47 ff.) abgedruckt.

Stuttgart, den 19. April 1999

GEHE Aktiengesellschaft
Der Vorstand

gez. Dr. Fritz Oesterle
gez. Jacques Ambonville
gez. Georg Gayer
gez. Stefan Meister
gez. Jürgen Ossenberg-Engels
gez. Michael A. Ward
gez. Andreas Zimmer

TAKKT AG
Der Vorstand

gez. Georg Gayer
gez. Alfred Milanello
gez. Franz Vogel
gez. Dr. Felix A. Zimmermann

- A. Pro-forma-Bilanzen und -Gewinn- und Verlust-rechnungen des Geschäftsbereiches Versandhandel 1996, 1997, 1998
- B. Spaltungsvertrag
- C. Satzung der TAKKT AG
- D. Erläuterung der Bewertungsmethoden bei der Kaufpreisermittlung im Zusammenhang mit den vorbereitenden Übertragungsvorgängen
- E. Berichte der Spaltungsprüfer
- F. Abkürzungsverzeichnis

A. GESCHÄFTSBEREICH
VERSANDHANDEL
PRO-FORMA-BILANZ

Aktiva	31. 12. 1996		31. 12. 1997		31. 12. 1998	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%
Konzessionen und gewerbliche Schutzrechte	21.932	7,0	27.972	8,8	106.493	23,1
Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung	60.393	19,3	51.362	16,3	84.553	18,4
Immaterielle Vermögensgegenstände	82.325	26,3	79.334	25,1	191.046	41,5
Sachanlagen	44.826	14,3	40.729	12,9	51.112	11,1
Finanzanlagen	171	0,1	187	0,1	189	0,0
Anlagevermögen	127.322	40,7	120.250	38,1	242.347	52,6
Vorräte	59.714	19,1	67.351	21,3	80.064	17,4
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	113.859	36,4	117.199	37,2	129.689	28,1
Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben	7.041	2,3	6.750	2,1	5.227	1,1
Umlaufvermögen	180.614	57,8	191.300	60,6	214.980	46,6
Rechnungsabgrenzungsposten	4.576	1,5	3.958	1,3	3.568	0,8
Bilanzsumme	312.512	100,0	315.508	100,0	460.895	100,0

Passiva	31. 12. 1996		31. 12. 1997		31. 12. 1998	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%
Gezeichnetes Kapital	100.000	32,0	100.000	31,7	100.000	21,7
Gewinnrücklagen	64.739	20,7	91.631	29,0	96.143	20,9
Ausgleichsposten für Fremdanteile	6.916	2,2	7.572	2,4	8.290	1,8
Eigenkapital	171.655	54,9	199.203	63,1	204.433	44,4
Rückstellungen für Pensionen	8.314	2,7	8.780	2,8	9.991	2,2
Sonstige Rückstellungen	24.661	7,9	26.628	8,4	37.304	8,1
Rückstellungen	32.975	10,6	35.408	11,2	47.295	10,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.866	10,8	20.843	6,6	112.730	24,4
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	34.476	11,0	18.234	5,8	52.372	11,4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25.131	8,1	28.752	9,1	26.913	5,8
Sonstige Verbindlichkeiten	14.406	4,6	13.064	4,2	17.148	3,7
Verbindlichkeiten	107.879	34,5	80.893	25,7	209.163	45,3
Rechnungsabgrenzungsposten	3	0,0	4	0,0	4	0,0
Bilanzsumme	312.512	100,0	315.508	100,0	460.895	100,0

A. GESCHÄFTSBEREICH
VERSANDHANDEL
PRO-FORMA-GEWINN-
UND VERLUSTRECHNUNG

	1996		1997		1998	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%
Umsatzerlöse	770.795	100,0	918.358	100,0	1.054.677	100,0
Materialaufwand	470.856	61,1	568.582	61,9	648.007	61,5
Rohertrag	299.939	38,9	349.776	38,1	406.670	38,5
Personalaufwand	89.021	11,5	99.520	10,8	111.165	10,5
Abschreibungen	9.394	1,2	11.360	1,2	12.525	1,2
Betriebliche Steuern	633	0,1	959	0,1	916	0,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	123.605	16,1	147.588	16,2	167.043	15,8
Betriebsergebnis	77.286	10,0	90.349	9,8	115.021	10,9
Zinsergebnis	- 1.148	- 0,1	- 1.306	- 0,1	- 2.044	- 0,2
Jahresüberschuß vor Steuern	76.138	9,9	89.043	9,7	112.977	10,7
Steuern vom EEV	35.735	4,7	39.976	4,4	55.301	5,2
Jahresüberschuß	40.403	5,2	49.067	5,3	57.676	5,5

Hinweis zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung:

Da eine Beteiligungsgesellschaft 1999 veräußert wurde, wurden die Abschlußzahlen dieser Gesellschaft in den obengenannten Zahlen nicht mehr berücksichtigt.

Hinsichtlich K + K America Corporation wurden die nach US-amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Abschlußzahlen einbezogen (nach Anpassung auf die HGB-Vorschriften).

Spaltungsvertrag zwischen der GEHE Aktiengesellschaft, Neckartalstraße 155, 70376 Stuttgart, und der TAKKT AG, Neckartalstraße 155, 70376 Stuttgart

§ 1 Vermögensübertragung

(1) Die GEHE Aktiengesellschaft („GEHE AG“) mit dem Sitz in Stuttgart überträgt hiermit ihre in nachstehendem § 2 im einzelnen genannten Vermögensteile („Geschäftsbereich Versandhandel“) als Gesamtheit im Wege der Abspaltung zur Aufnahme (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG) auf die TAKKT AG mit Sitz in Stuttgart gegen Gewährung von Aktien der TAKKT AG an die Aktionäre der GEHE AG.

(2) Der Abspaltung wird die von der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüfte Umwandlungsbilanz der GEHE AG zum 30.06.1999 als Schlußbilanz im Sinne von §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zugrunde gelegt.

(3) Die Übernahme der in § 2 bezeichneten Vermögensteile der GEHE AG durch die TAKKT AG erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30.06.1999, 24.00 Uhr. Von Beginn des 01.07.1999, 0.00 Uhr (Spaltungsstichtag) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der GEHE AG, die das übertragene Vermögen betreffen, als für Rechnung der TAKKT AG vorgenommen.

(4) Die TAKKT AG wird die in der Schlußbilanz der GEHE AG zum 30.06.1999 angesetzten Werte der nach § 2 übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen.

§ 2 Gegenstand der Abspaltung

Bei den als Gesamtheit übertragenen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens der GEHE AG handelt es sich im einzelnen um die Anteile an folgenden 100%igen Beteiligungen der GEHE AG:

- a) der Kaiser + Kraft Europa GmbH mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des AG Stuttgart unter HRB 18864;
- b) der K + K America Corporation mit dem statuarischen Sitz in Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, City of Wilmington, County of Newcastle, Delaware 19801, USA, und dem Verwaltungssitz in 770 South 70th St., Milwaukee, Wisconsin 53214, USA;
- c) der Topdeq Holding GmbH mit Sitz in Pfungstadt, eingetragen im Handelsregister des AG Darmstadt unter HRB 7294.

jeweils einschließlich aller damit verbundenen Rechtsstellungen.

§ 3 Gegenleistung

(1) Die TAKKT AG gewährt den Aktionären der GEHE AG als Gegenleistung für die Übertragung des in § 2 bezeichneten Vermögens auf jeweils eine Inhaberaktie an der GEHE AG im Nennbetrag von 5,00 DM eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der TAKKT AG. Sofern die Abspaltung erst nach Eintragung der geplanten Umstellung des Grundkapitals der GEHE AG auf Stückaktien wirksam werden sollte, entfällt auf jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der GEHE AG eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der TAKKT AG. Die Aktien werden kostenfrei gewährt. Sie sind gewinnberechtigt ab dem 01.07.1999. Bare Zuzahlungen werden nicht geleistet.

(2) Das Umtauschverhältnis beträgt 1 : 1. Die Aufteilung der Aktien erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Beteiligung der Aktionäre an der GEHE AG.

(3) Zur Durchführung der Abspaltung wird die TAKKT AG ihr Grundkapital von bisher 50.000,00 Euro um 72.900.000,00 Euro auf 72.950.000,00 Euro erhöhen und zwar durch Ausgabe von 72.900.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnbezugsrecht ab dem 01.07.1999.

§ 4 Besondere Vorteile und Rechte

(1) Es werden keine Rechte für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Für solche Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen.

(2) Besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der beteiligten Gesellschaften oder einen Abschluß- oder Spaltungsprüfer werden nicht gewährt.

§ 5 Treuhänder

Die GEHE AG bestellt die Dresdner Bank AG in Frankfurt am Main als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der TAKKT AG und deren Aushändigung an die Aktionäre der GEHE AG. Die TAKKT AG wird die Aktien dem Treuhänder vor der

Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der TAKKT AG übergeben und ihn anweisen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der GEHE AG den Aktionären der GEHE AG zu verschaffen.

§ 6 Stichtagsänderung

Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 31.12.1999 in das Handelsregister der GEHE AG eingetragen wird, gelten abweichend von § 1 Abs. 3 der 31.12.1999 als Stichtag der Schlußbilanz der GEHE AG und abweichend von § 1 Abs. 3 der Ablauf des 31.12.1999 und der Beginn des 01.01.2000 als Stichtag für die Übernahme der in § 2 bezeichneten Vermögensteile der GEHE AG (Spaltungsstichtag), den Wechsel der Rechnungslegung und den Beginn der Gewinnberechtigung gemäß § 3 Abs. 1. Bei einer weiteren Verzögerung über den 31.12. des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr.

§7 Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

(1) Die Abspaltung läßt die bestehenden Arbeitsverhältnisse zur Kaiser + Kraft Europa GmbH, zur K + K America Corporation und zur Topdeq Holding GmbH oder von diesen Gesellschaften abhängigen Unternehmen unberührt. Es liegt kein Fall eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB vor.

(2) Zur Optimierung der Struktur des Geschäftsbereiches Versandhandel und zur Herstellung der Zielstruktur der TAKKT-Gruppe werden im Vorfeld der Abspaltung konzerninterne Unternehmenskaufverträge abgeschlossen. Diese nachfolgend unter a) und b) aufgeführten Verkäufe stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der GEHE AG zu diesem Spaltungsvertrag und erfolgen dann mit Wirkung zum 30.06.1999, 23.59 Uhr. Der nachfolgend unter c) aufgeführte Vertrag ist bereits wirksam geworden.

a) Die bisherigen Betriebe der Kaiser + Kraft GmbH, der KK-Werbe GmbH Agentur für Media- und Marketing Service und der VH Einkaufs-Beratungsgesellschaft für Büro- und Betriebseinrichtungen mbH werden vollständig an zwei neue Rechtsträger, nämlich die Kaiser + Kraft Europa GmbH und deren Tochtergesellschaft Kaiser + Kraft Deutschland GmbH, veräußert.

Die davon betroffenen Arbeitsverhältnisse werden mit allen Rechten und Pflichten unter Einschluß der Versorgungsanswartschaften nach Maßgabe von § 613 a BGB auf die Käufer übergehen. Für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse übergehen werden, gelten die erreichten und anerkannten Dienstzeiten als beim Käufer verbrachte Dienstzeiten. Bestehende Versorgungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern (laufende Pensionen und unverfallbare Anwartschaften) werden – unbeschadet abweichender Vereinbarungen im Innenverhältnis – bei den Verkäufern verbleiben.

b) Die Kaiser + Kraft Europa GmbH wird von der VHI Internationale Versandhandels-Beteiligungsgesellschaft mbH („VHI“) deren Geschäftsanteile an der Hoffmanneteiligungs- und Verwaltungs-GmbH („Hoffmann“) erwerben. Außerdem wird Hoffmann von der VHI die Kommanditbeteiligung an der Gaerner GmbH & Co. KG erwerben. Dadurch wird das gesamte Vermögen der Gaerner GmbH & Co. KG der künftig als Gaerner GmbH firmierenden Hoffmann anwachsen. Alle mit der Gaerner GmbH & Co. KG bestehenden Arbeitsverhältnisse werden als Folge der Anwachsung mit Hoffmann begründet sein, ohne daß ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB vorliegt. Hoffmann treffen alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen einschließlich der Versorgungsanswartschaften und alle Versorgungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern (laufende Pensionen und unverfallbare Anwartschaften).

c) Die Topdeq Service GmbH hat von der Topdeq International GmbH alle Vermögensgegenstände erworben, mit denen Dienstleistungsfunktionen gegenüber Unternehmen der bisherigen Topdeq-Gruppe wahrgenommen wurden. Die davon betroffenen Arbeitsverhältnisse sind mit allen Rechten und Pflichten einschließlich der Versorgungsanswartschaften nach Maßgabe von § 613 a BGB auf die Topdeq Service GmbH übergegangen. Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis übergegangen ist, gelten die bei der Topdeq International GmbH erreichten und anerkannten Dienstzeiten als bei der Topdeq Service GmbH verbrachte Dienstzeiten. Bestehende Versorgungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern (laufende Pensionen und unverfallbare Anwartschaften) sind – unbeschadet abweichender Vereinbarungen im Innenverhältnis – bei der Topdeq International GmbH verblieben.

(3) Durch die Abspaltung werden die bestehenden Betriebe der Kaiser + Kraft Europa GmbH, der K + K America Corporation und der Topdeq Holding GmbH oder von diesen Gesellschaften abhängiger Unternehmen nicht berührt. Soweit durch die konzerninternen Unternehmenskaufverträge gemäß Absatz 2 Teile ein und desselben Betriebes von unterschiedlichen Gesellschaften erworben werden, werden diese aufgrund einer Vereinbarung dieser Gesellschaften als gemeinsame Betriebe fortgeführt. Schon bestehende Betriebsräte, Gesamtbetriebsräte oder Wirtschaftsausschüsse bleiben im Amt. Die Abspaltung ist mit keiner Betriebsänderung verbunden, die Nachteile für die Belegschaft haben kann. Das wurde durch Vereinbarungen mit den bestehenden Arbeitnehmervertretungen bestätigt.

(4) Soweit bei ausländischen Betrieben der Kaiser + Kraft Europa GmbH, der K + K America Corporation oder der Topdeq Holding GmbH oder eines von diesen Gesellschaften abhängigen Unternehmens Arbeitnehmervertretungen eingerichtet sind, bleiben diese Arbeitnehmervertretungen unverändert bestehen.

(5) Mit dem Wirksamwerden der Abspaltung endet die Zuständigkeit des europäischen Betriebsrates der GEHE AG für die Arbeitnehmer der Kaiser + Kraft Europa GmbH und der Topdeq Holding GmbH sowie der von diesen Gesellschaften abhängigen Unternehmen. Die TAKKT AG muß keinen europäischen Betriebsrat errichten.

(6) Alle bestehenden Betriebsvereinbarungen gelten unverändert weiter. Die TAKKT AG, die Kaiser + Kraft Europa GmbH und die Topdeq Holding GmbH sowie von diesen Gesellschaften abhängige Unternehmen sind wie die GEHE AG bzw. die Kaiser + Kraft GmbH und die von diesen Gesellschaften abhängigen Unternehmen des Geschäftsbereiches Versandhandel nicht Mitglied im Arbeitgeberverband. Es besteht weiter keine Tarifgebundenheit.

(7) Mit dem Wirksamwerden der Abspaltung endet für die Arbeitnehmer der Kaiser + Kraft Europa GmbH und der Topdeq Holding GmbH oder eines von diesen Gesellschaften abhängigen Unternehmens die unternehmerische Mitbestimmung über den Aufsichtsrat der GEHE AG nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976.

Die Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen über die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind bei der TAKKT AG nicht gegeben.

Noch vor Wirksamwerden der Spaltung soll die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der TAKKT AG von drei auf sechs erhöht werden, um der künftigen Bedeutung der Gesellschaft als Holding der TAKKT-Gruppe Rechnung zu tragen. Die GEHE AG hat als Aktionärin der TAKKT AG gegenüber den Arbeitnehmervertretern des Geschäftsbereiches Versandhandel erklärt, daß sie bei der Wahl der weiteren Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der TAKKT AG zwei Arbeitnehmervertreter vorzuschlagen und zu wählen beabsichtigt. Der Gesamtbetriebsrat der Kaiser + Kraft GmbH kann hierfür Empfehlungen abgeben.

(8) Die TAKKT AG gehört wie die GEHE AG zum Konzern der Franz Haniel & Cie. GmbH. Die Franz Haniel & Cie. GmbH unterliegt der unternehmerischen Mitbestimmung über den Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976.

(9) Unter Einbeziehung sämtlicher inländischer Arbeitnehmervertretungen des Geschäftsbereiches Versandhandel der GEHE AG wurden Betriebsvereinbarungen zur Regelung aller durch die Abspaltung bedingten arbeitsrechtlichen Aspekte getroffen. Zu deren Vorbereitung wurden die Arbeitnehmervertretungen umfassend informiert, und es wurde ihnen Einblick in alle von ihnen gewünschten Unterlagen erteilt.

§ 8 Kosten

Die durch den Abschluß dieses Vertrages und seiner Ausführung entstehenden Kosten – einschließlich der Kosten der Treuhänder, aber mit Ausnahme der Kosten der Hauptversammlungen, die über die Abspaltung beschließen – werden, auch wenn die Abspaltung nicht wirksam werden sollte, von der GEHE AG und der TAKKT AG je zur Hälfte getragen. Die ihm durch die Vorbereitung des Vertrages entstandenen Kosten trägt jeder Vertragspartner allein.

§ 9 Bedingungen

Der Spaltungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, daß

1. die formgerechten Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlungen beider Gesellschaften bis zum 30.06.1999 vorliegen und
2. die Aktionäre der TAKKT AG die Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung beschließen.

§ 10 Rechtsgeschäftliche Übertragung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten

(1) Soweit einzelne Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die zu den in § 2 genannten Vermögensteilen gehören, nicht kraft Gesetzes auf die TAKKT AG übergehen, überträgt die GEHE AG diese Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten auf die TAKKT AG. Die TAKKT AG nimmt diese Übertragung an. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Besitz an den nach Satz 1 übertragenen Vermögensgegenständen auf die TAKKT AG übergeht. Soweit die Vermögensgegenstände nicht im unmittelbaren Besitz der GEHE AG stehen, tritt die GEHE AG ihre Ansprüche auf Herausgabe der Vermögensgegenstände an die TAKKT AG ab. Die TAKKT AG nimmt diese Abtretung an.

(2) Die Übertragung der in Absatz 1 genannten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgt mit Wirkung zum Ablauf des 30.06.1999. § 6 gilt entsprechend. Die Übertragung wird gemeinsam mit der in dieser Urkunde vorgesehenen Abspaltung wirksam.

(3) Sollten für die Übertragung der genannten Vermögensteile weitere Voraussetzungen geschaffen oder staatliche Genehmigungen eingeholt werden müssen, so sind die Vertragspartner verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen und Handlungen abzugeben bzw. vorzunehmen.

(4) Die Vertragspartner werden sich – soweit erforderlich – gemeinsam nach besten Kräften darum bemühen, die Zustimmung Dritter zur Übertragung der genannten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu erlangen. Sofern die Zustimmung zur Übertragung eines Vermögensgegenstandes oder einer Verbindlichkeit verweigert wird oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann, werden sich die Vertragspartner im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Zustimmung zur Übertragung ordnungsgemäß erteilt worden wäre.

(5) Als Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten im Sinne der Absätze 1 bis 4 gelten insbesondere Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen, Beteiligungen, Mitgliedschaften sowie privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Rechtsstellungen jeglicher Art.

(6) Werden die GEHE AG oder die TAKKT AG als Gesamtschuldner (§ 133 Abs. 1 UmwG) für eine Verbindlichkeit in Anspruch genommen, die nach diesem Spaltungsvertrag der jeweils anderen Gesellschaft zugeordnet ist, so ist die jeweils andere Gesellschaft verpflichtet, die in Anspruch genommene Gesellschaft von dieser Verbindlichkeit freizustellen.

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Firma, Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: TAKKT AG

(2) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Handel, insbesondere der Versandhandel, mit Transportgeräten, Lager- und Betriebseinrichtungen, Büroartikeln jeder Art und ähnlichen Waren sowie die Erbringung aller damit im Zusammenhang stehender oder dem Versandhandel allgemein dienender Dienstleistungen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und sonstigen Maßnahmen berechtigt, die im Zusammenhang mit den Betätigungen nach Absatz 1 stehen oder diese zu fördern geeignet sind. Hierzu kann sie sich insbesondere an anderen Unternehmen beteiligen.

(3) Die Gesellschaft kann sämtliche vorstehende Tätigkeiten auch durch verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG erfüllen, insbesondere ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern, und/oder dazu Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien**§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktien**

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 50 000,00 (i. W.: Euro fünfzigtausend). Es ist eingeteilt in 50 000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

(2) Die Form etwaiger Aktienurkunden und Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

(3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der Aktionäre abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 5 Einziehung von Aktien der GEHE AG

(1) Im Rahmen einer Abspaltung sollen auf die Gesellschaft als aufnehmenden Rechtsträger wesentliche Teile des Vermögens der GEHE AG, Stuttgart, übertragen werden. Nach Durchführung der Abspaltung soll die GEHE AG nicht mehr Aktionärin der Gesellschaft sein. Die bei Gründung der Gesellschaft von der GEHE AG übernommenen 50 000 Stückaktien sind daher vom Vorstand unverzüglich zwangsweise einzuziehen, nachdem die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um Euro 72 900 000 auf Euro 72 950 000 und die damit zusammenhängende Abspaltung im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden sind (angeordnete Zwangseinziehung).

(2) Als Entgelt für die eingezogenen Aktien erhält die GEHE AG den von ihr entrichteten Ausgabebetrag von Euro 50 000. Die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung sind zu befolgen. Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Einzelheiten der Einziehung zu regeln. Die Kosten der Maßnahme trägt die Gesellschaft.

(3) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Durchführung der in Abs. 1 angeordneten Zwangseinziehung die Fassung von § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktien) entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen, § 5 der Satzung ersatzlos zu streichen und die Numerierung der nachfolgenden Satzungsbestimmungen entsprechend zu ändern.

III. Vorstand**§ 6 Zusammensetzung**

(1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.

(2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung, die für den Vorstand verbindlich ist, erlassen. In der Geschäftsordnung können auch Rechtshandlungen und Geschäfte bestimmt werden, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorzunehmen sind. Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen Kreis bestimmter Geschäfte erfolgen.

§ 7 Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

(2) Generelle Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gesellschaft (Prokura, Handlungsvollmachten) dürfen nur in der Weise erteilt werden, daß die Gesellschaft durch zwei Personen vertreten wird.

IV. Aufsichtsrat**§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat zustimmt. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter aus irgendeinem Grunde vorzeitig aus dem Amt aus, so hat die Neuwahl vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrates in einer unverzüglich einzuberufenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.

(3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden – sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt – in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 10 Geschäftsordnung, Einberufung, Fassungsänderungen

(1) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden einberufen durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich oder durch Mittel der Telekommunikation erfolgen. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung (§ 110 AktG) stattfinden, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand einen dahingehenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.

(3) Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung befugt, soweit sie nur deren Fassung betreffen.

§ 11 Vergütung des Aufsichtsrats

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen

- a) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von jährlich Euro 5 000,00,
- b) eine Tantieme von Euro 1 500,00 für jeden Prozentpunkt, um den die an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr 4 % des dividendenberechtigten Grundkapitals übersteigt.

(2) Der Vorsitzende erhält den doppelten, sein Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag aus beiden Vergütungen. Die auf beide Vergütungen zu zahlende Mehrwertsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates von der Gesellschaft erstattet. Beide Vergütungen vermindern sich bei nur zeitweiser Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat während eines Geschäftsjahres entsprechend.

V. Hauptversammlung

§ 12 Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Sie kann jedoch auch im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder eines deutschen Börsenplatzes stattfinden.

(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

(3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben derart, daß zwischen der Veröffentlichung und dem letzten Hinterlegungstag gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung, beide Tage nicht mitgerechnet, eine Frist von einem Monat liegen muß.

§ 13 Teilnahmerecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung bei einer in der Einberufung bezeichneten Hinterlegungsstelle oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Zur ordnungsgemäßen Hinterlegung genügt es auch, wenn die Aktien mit Zustimmung einer der in der Einberufung bezeichneten Hinterlegungsstellen für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung in einem Sperrdepot gehalten werden.

(2) Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen am Hinterlegungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so hat die Hinterlegung spätestens am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.

(3) Sind von der Gesellschaft Aktienurkunden ausgegeben, so kann die Hinterlegung außer bei den in Absatz 1 genannten Hinterlegungsstellen auch bei der Gesellschaftskasse oder bei einem deutschen Notar erfolgen.

(4) Im Falle einer Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag, ausgenommen der Sonnabend, nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, oder ein von ihm bestimmtes, im Falle seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, daß weder der Vorsitzende noch ein von dem Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen und kann hierbei auch von der angekündigten Tagesordnung abweichen.

§ 15 Beschlußfassung

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

VI. Geschäftsjahr, Rücklagen, Verwendung des Bilanzgewinns

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem darauffolgenden 31. Dezember endet.

§ 17 Rücklagen

(1) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuß abzuziehen.

(2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden, sind Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus ermächtigt, bis zu 66,67 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

VII. Schlußbestimmungen

§ 18 Gründungsaufwand

Die mit der Gründung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister verbundenen Kosten und Abgaben (Notar, Handelsregister, Veröffentlichungen, Hauptversammlung, Beratung und sonstige) trägt die Gesellschaft. Dieser Gründungsaufwand wird auf einen Betrag von insgesamt Euro 2 500,00 geschätzt.

D. ERLÄUTERUNG DER BEWERTUNGSMETHODEN BEI DER KAUFPREISERMITTLUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEN VORBEREITENDEN ÜBERTRAGUNGSVORGÄNGEN

Zur Vorbereitung der Abspaltung wurden bzw. werden die Unternehmen des Geschäftsbereiches Versandhandel, an denen die Kaiser + Kraft bis zum 31. 12. 1998 mittelbar und unmittelbar beteiligt war, zum Verkehrswert auf die zukünftigen Zwischenholdings übertragen.

Um den Umfang der dabei aufzudeckenden stillen Reserven quantifizieren zu können, wurden Unternehmensbewertungen durchgeführt, die auch den steuerlichen Anforderungen für eine Unternehmensbewertung Rechnung tragen. Das Ziel der Unternehmensbewertungen war die Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswertes im Sinne der Stellungnahme HFA 2/1983 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Bewertet wurden dabei alle Gesellschaften des Geschäftsbereiches Versandhandel, soweit sie von der Umstrukturierung betroffen sind. Als Bewertungsstichtag wurde einheitlich der 31. 12. 1998 gewählt, die Bewertungen fanden jedoch schon vor diesem Zeitpunkt statt.

Bei den deutschen Gesellschaften, die zur Vorbereitung der Abspaltung ihren inländischen Geschäftsbetrieb veräußern, wurde nur deren eigener operativer Geschäftsbetrieb ohne die separat bewerteten und übertragenen Beteiligungsgesellschaften bewertet.

Zur Ermittlung eines nachhaltig erzielbaren Ertrages wurde grundsätzlich von den Jahresergebnissen vor Steuern ausgegangen. Dabei wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

1996 Ist-Werte
1997 Ist-Werte
1998 Prognose-Werte
1999 Plan-Werte
2000 Plan-Werte

In den bei der Bewertung zugrunde gelegten Plan-Werten sind Auswirkungen aus dem Abspaltungsvorgang und dem nachfolgenden Börsengang nicht enthalten.

Bei der Ermittlung der Plan-Werte für die Jahre 1999 und 2000 wurde von einer weiterhin positiven Konjunkturentwicklung ausgegangen.

Statt eines pauschalen Sicherheitsabschlags auf die Plan-Werte wurden die Jahre 1996 und 1997 einbezogen.

Das 1998 neu erworbene Geschäft der Conney Safety Products sowie die im gleichen Jahr erworbene Gerdmans-Gruppe wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Bewertung der Gesellschaften erfolgte auf Grundlage des nachhaltig erzielbaren Ertrages jeder Gesellschaft unter gleicher Gewichtung der Jahresergebnisse. Dabei wurde unterstellt, daß jede Gesellschaft selbständig lebensfähig ist, gleichzeitig aber die Vorteile der Verbundbeziehungen wie beispielsweise günstigere Katalogproduktion, Zentraleinkauf, Zentrallager, Finanzierung etc. weiterhin nutzt.

Für den in die Bewertung eingegangenen Zeitraum wurden umfangreiche Plausibilitätsüberlegungen auf der Grundlage von Abweichungsanalysen angestellt. Anpassungsnotwendigkeiten ergaben sich hieraus nicht.

Für in Fremdwährung bilanzierende Gesellschaften wurden für die Jahre 1996 und 1997 Stichtagskurse zum 31. 12. 1996 und 31. 12. 1997, für die Jahre 1998 bis 2000 Prognose- bzw. Plankurse des Geschäftsbereiches Versandhandel angenommen.

Für die Ermittlung des Unternehmenswertes der Gesellschaften des Geschäftsbereiches Versandhandel wurde ein Kalkulationszinsfuß in Höhe von 8,0% zugrunde gelegt. Der Kalkulationszinsfuß setzt sich zusammen aus einem Basiszinssatz zum Bewertungszeitpunkt in Höhe von 6,0%, einem Risikozuschlag in Höhe von 3,5% und einem Inflationsabschlag in Höhe von 1,5%.

Ableitung des Basiszinssatzes:

Um den Ertragswert eines Unternehmens zu bestimmen, wird die Kapitalanlage „Unternehmen“ mit anderen geeigneten Geldverwendungsmöglichkeiten verglichen. Für den objektivierten Wert wird nach HFA 2/1983 sowie der überwiegenden Meinung der betriebswirtschaftlichen Literatur der landesübliche Zinssatz, der sich am Zinssatz für langfristige öffentliche Anleihen orientiert, als Basiszinssatz zugrunde gelegt. Nach einer Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank (Monatsbericht Oktober 1998) betrug die Rendite öffentlicher Anleihen im Zeitraum 1992 bis September 1998 im Durchschnitt rund 6,0%. In den Gutachten wird dieser Durchschnittszinssatz als Prognose des langfristig erzielbaren landesüblichen Zinses und somit als alternative Kapitalanlage zugrunde gelegt.

Inflationsabschlag:

Da davon ausgegangen werden kann, daß die Gesellschaften zumindest teilweise in der Lage sind, Inflationsauswirkungen durch Preiserhöhungen zu kompensieren, ist der Zinssatz angemessen um das in ihm enthaltene Entgelt für Inflationsverluste zu bereinigen. Aufgrund der Geldentwertung (Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland) im Durchschnitt der Jahre 1992 bis September 1998 von rund 2,7% wurde ein Abschlag von 1,5% vom Basiszinssatz für erforderlich und angemessen gehalten.

Risikozuschlag:

Die Anlage von Kapital in Unternehmen unterliegt erfahrungsgemäß einem größeren Risiko als die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren. Bei der Ertragsprognose werden die Unternehmenschancen und -risiken zwar gleichermaßen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen, gleichwohl ist aber noch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß ein Unternehmen durch außergewöhnliche Ereignisse betroffen werden kann, die sich in die Ertragsprognose nicht einbeziehen lassen.

Als außergewöhnliche Ereignisse kommen etwa Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Substanzverluste durch Betriebsstilllegungen, Aufwendungen für Umstrukturierungsmaßnahmen, Insolvenzen wichtiger Abnehmer, Belegschaftsveränderungen und ähnliches in Betracht. Außerdem ist eine Unternehmensbeteiligung stets mit der latenten Gefahr des völligen Verlustes infolge Konkurses belastet. Diesen Risiken stehen keine gleichwertigen Chancen gegenüber. Die voraussichtlichen, aber letztlich doch ungewissen Zukunftserträge des Unternehmens können deshalb nicht mit dem sicheren Zinsertrag aus öffentlichen Anleihen kapitalisiert werden. Vielmehr muß der Kapitalisierungszinssatz wegen des allgemeinen Unternehmerrisikos, das nicht in der Ertragsermittlung berücksichtigt wurde, höher liegen als die Rendite von festverzinslichen Wertpapieren.

Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte wurde ein Risikozuschlag von 3,5% auf den Basiszinssatz für angemessen gehalten.

Ergebnisbereinigungen:

Die Ergebnisse vor Steuern wurden wie folgt korrigiert:

- Hinzurechnung/Kürzung materiell bedeutsamer einmaliger und periodenfremder Erträge und Aufwendungen unter Berücksichtigung entsprechender Steuern.
- Kürzung der Beteiligungserträge bei den empfangenden Gesellschaften.
- Hinzurechnung der Gewerkekapital- und Vermögensteuer der Jahre 1996/1997 bei den inländischen Gesellschaften.
- Abzug der Gewerbesteuer bei inländischen Gesellschaften sowie der Körperschaftsteuer bei ausländischen Gesellschaften, da es sich in beiden Fällen um eine definitive Belastung handelt. Auf eine Absetzung der Körperschaftsteuer bei inländischen Kapitalgesellschaften konnte aufgrund des Anrechnungsverfahrens verzichtet werden. Es wurden die steuerlichen Verhältnisse am Bewertungsstichtag zugrunde gelegt.
- Ertragsteuern der Unternehmenseigner, die mit dem Eigentum am Unternehmen verbunden sind, müssen bei der Unternehmensbewertung grundsätzlich berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall konnte die Berücksichtigung unterbleiben, da die finanziellen Überschüsse der Alternativinvestition in jedem Zeitpunkt dieselben Ertragsteuerzahlungen auslösen wie die aus dem Unternehmen erwarteten finanziellen Überschüsse.
- Bei Gesellschaften mit Verlustvorträgen wurden fiktive Steuern angesetzt.
- Neben der definitiven Belastung der ausländischen Gesellschaften mit den in den jeweiligen Ländern gültigen Ertragsteuern wurden – aufgrund der Vollausschüttungshypothese – gegebenenfalls 5 % Quellensteuer von den zugrunde gelegten Ergebnissen gekürzt.

E. BERICHTE DER SPALTUNGSPRÜFER

PWC DEUTSCHE REVISION 48

EBNER, STOLZ & PARTNER 58

- A. Auftrag und Auftragsdurchführung
- B. Art und Umfang der Spaltungsprüfung
- C. Prüfung des Spaltungsvertrages
 - I. Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger
 - II. Vereinbarung über die Vermögensübertragung
 - III. Bezugsverhältnis
 - IV. Einzelheiten der Übertragung der Anteile
 - V. Zeitpunkt der Gewinnberechtigung der neuen Anteile
 - VI. Spaltungsstichtag
 - VII. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilhaber oder für Inhaber besonderer Rechte
 - VIII. Gewährung besonderer Vorteile
 - IX. Vermögensaufteilung
 - X. Aufteilung der Anteile
 - XI. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen
- D. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung zur Angemessenheit des Bezugsverhältnisses in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 2 UmwG

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die GEHE Aktiengesellschaft, Stuttgart, (im folgenden „GEHE AG“ genannt) beabsichtigt, Teile ihres Vermögens auf die TAKKT AG, Stuttgart, im Wege einer Spaltung gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) zu übertragen (Abspaltung zur Aufnahme). Dies soll im Wege einer verhältnismäßigen Abspaltung erfolgen. Die Abspaltung umfaßt den Geschäftsbereich Versandhandel für Büro-, Lager- und Betriebseinrichtungen bestehend aus den Beteiligungen Kaiser + Kraft Europa GmbH, Stuttgart, K + K America Corporation, Milwaukee, Wisconsin/USA, und Topdeq Holding GmbH, Pfungstadt. Es ist geplant, die neu entstandene Unternehmensgruppe in 1999 an der Börse einzuführen.

2. Die Einzelheiten der Spaltung werden durch den am 13. April 1999 notariell beurkundeten Spaltungsvertrag (Urkundenrolle Nr. 191/1999 S des Notars Hans-Jörg Schröder, Stuttgart) geregelt. Der Spaltungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der GEHE AG am 2. Juni 1999 zur Beschlussfassung gemäß § 125 Satz 1 UmwG i. V. m. §§ 65 Abs. 1, 13 UmwG vorgelegt. Die Hauptversammlung der TAKKT AG zur Beschlussfassung über den Spaltungsvertrag soll ebenfalls am 2. Juni 1999 stattfinden.

3. Der Spaltungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, daß die formgerechten Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlungen beider Gesellschaften bis zum 30. Juni 1999 vorliegen, sowie daß die Aktionäre der TAKKT AG die Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung beschließen.

4. Der Spaltungsvertrag sieht vor, daß die in § 2 des Vertrages im einzelnen genannten Vermögensgegenstände des Geschäftsbereiches Versandhandel als Gesamtheit im Rahmen einer Abspaltung zur Aufnahme auf die TAKKT AG gegen Gewährung von Aktien der TAKKT AG an die Aktionäre der GEHE AG übertragen werden.

5. Der Spaltungsvertrag ist gemäß § 125 Satz 1 i. V. m. § 60 Abs. 1 UmwG nach den Vorschriften der §§ 9 bis 12 UmwG zu prüfen. Der Spaltungsvertrag ist als Anlage B dem Spaltungsbericht beigelegt.

6. In dem von den Vorständen beider Gesellschaften gemeinsam erstellten Spaltungsbericht (§ 127 UmwG) wird die Abspaltung rechtlich erläutert und die wirtschaftlichen Gründe für die Abspaltung dargestellt. Der Spaltungsbericht unterliegt keiner Prüfungspflicht.

7. Gemäß § 125 Satz 1 i. V. m. §§ 60 Abs. 2, 10 UmwG hat uns der Vorstand der GEHE AG beauftragt, die Prüfung der Abspaltung durchzuführen.

8. Die Spaltungsprüfung haben wir in Anwendung der §§ 9 bis 12 UmwG durchgeführt, die gemäß § 125 Satz 1 i. V. m. § 60 UmwG ebenfalls auf die Spaltung anzuwenden sind. Prüfungsgegenstand war der Spaltungsvertrag vom 13. April 1999.

9. Für die Prüfung des Spaltungsvertrages haben uns im wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegen:

- notariell beurkundeter Spaltungsvertrag vom 13. April 1999,
- gemeinsamer Spaltungsbericht der Vorstände der GEHE AG und der TAKKT AG,
- Satzungen der GEHE AG und der TAKKT AG,
- Bericht der C & L Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, über die Prüfung des Jahresabschlusses der GEHE AG zum 31. Dezember 1998. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers versehene Jahresabschluß 1998 der GEHE AG wurde in der Aufsichtsratssitzung am 12. April 1999 festgestellt.

10. Bei unserer Prüfung haben wir die Stellungnahme 6/1988 des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer „Zur Verschmelzungsprüfung nach § 340 b Abs. 4 AktG“ beachtet, die sinngemäß auch bei der Spaltung gilt.

11. Wir führten unsere Arbeiten im April 1999 in den Geschäftsräumen der GEHE AG in Stuttgart durch. Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns vom Vorstand und den benannten Personen bereitwillig erteilt. Der Vorstand hat uns eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, daß alle sachverhaltsrelevanten Informationen und Dokumente zugänglich gemacht worden sind.

12. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Unsere Prüfungsergebnisse beruhen auf eigenen Prüfungshandlungen, auf Auskünften der Vorstandsmitglieder und der mit der Abspaltung befaßten Mitarbeiter der GEHE AG sowie auf Aufklärungen und Nachweisen anderer externer Berater, die für das Abspaltungsprojekt vom Vorstand der GEHE AG hinzugezogen worden sind.

13. Für die Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und unsere Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftpflicht, jeweils in der Fassung vom 1. Januar 1999, vereinbart.

B. Art und Umfang der Spaltungsprüfung

14. Die Spaltungsprüfung erstreckt sich gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. §§ 60 Abs. 1, 9 bis 12 UmwG auf die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der im Spaltungsvertrag enthaltenen Angaben sowie darauf, ob das vorgesehene Umtauschverhältnis der Anteile, ggf. die Höhe der baren Zuzahlung oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert angemessen ist.

15. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen. In den Prüfungsbericht ist insbesondere eine Erklärung über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses aufzunehmen und dabei anzugeben, nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist. Weiterhin ist darauf einzugehen, aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist und welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, ergeben würde (§ 12 UmwG).

16. Wie das Umtauschverhältnis zu ermitteln ist, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die Vorschriften in § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 UmwG gehen grundsätzlich davon aus, daß eine Unternehmensbewertung durchzuführen ist.

17. Die Abspaltung des Geschäftsbereiches Versandhandel für Büro-, Lager- und Betriebs-einrichtungen soll gegen Gewährung von Aktien der TAKKT AG an die Aktionäre der GEHE AG erfolgen. Hierzu wird das Grundkapital der TAKKT AG erhöht. Die neuen Aktien werden allein den Aktionären der GEHE AG nach Maßgabe der bestehenden Beteiligungsverhältnisse gewährt. Dadurch stehen nach der Abspaltung und dem in der Satzung der TAKKT AG zwingend vorgeschriebenen Einzug der „Gründungsaktien“ sämtliche Aktien der TAKKT AG den Aktionären der GEHE AG unter Wahrung der bestehenden Beteiligungsverhältnisse (verhältniswahrende Abspaltung) zu.

18. Da es bei dieser Vorgehensweise zu keinem Umtausch von Anteilen kommt, ist nach allgemeiner Auffassung ein Umtauschverhältnis im eigentlichen Wortsinn nicht zu ermitteln. Die Beteiligungsverhältnisse an der GEHE AG ändern sich durch die Abspaltung nicht. Für die auf die TAKKT AG übertragenen Vermögensgegenstände werden neue, zusätzlich ausgegebene Anteile im Verhältnis 1:1 an die Aktionäre der GEHE AG gewährt.

19. Eine Unternehmensbewertung zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung des Rechtsträgers gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 UmwG können demzufolge nicht auftreten.

20. Da der gesetzliche Begriff der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses von der Relation der Unternehmenswerte zueinander, die hier nicht zu ermitteln ist, ausgeht und zudem im vorliegenden Fall keine Aktien umgetauscht, sondern zusätzliche Aktien der TAKKT AG an die Aktionäre der GEHE AG ausgegeben werden, soll nachfolgend an Stelle des Begriffs „Umtauschverhältnis“ der Begriff „Bezugsverhältnis“ verwendet werden.

21. Die gesetzlichen Anforderungen an die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spaltungsvertrages ergeben sich aus § 126 Abs. 1 UmwG. Danach muß der Spaltungsvertrag im vorliegenden Fall mindestens folgende Angaben enthalten (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 UmwG):

- (1) Firma und Sitz der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger,
- (2) Vereinbarung über die Übertragung der Teile des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers jeweils als Gesamtheit gegen Gewährung von Aktien an dem übernehmenden Rechtsträger,
- (3) Bezugsverhältnis der Aktien und ggf. die Höhe der baren Zuzahlung,

- (4) Einzelheiten für die Übertragung der Aktien des übernehmenden Rechtsträgers,
- (5) Zeitpunkt, von dem an diese Aktien einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in bezug auf diesen Anspruch,
- (6) Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Spaltungsstichtag),
- (7) Rechte, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Aktionären sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrechte, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genußrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen,
- (8) jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem Abschlußprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt wird,
- (9) genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile,
- (10) Aufteilung der Aktien jedes der beteiligten Rechtsträger auf die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers sowie den Maßstab für die Aufteilung,
- (11) Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vetretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.

22. Der von den Vorständen der GEHE AG und der TAKKT AG gemeinsam erstattete Spaltungsbericht, in dem die Abspaltung, der Spaltungsvertrag und das Bezugsverhältnis der Anteile rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden, ist nicht Gegenstand der gesetzlich vorgeschriebenen Spaltungsprüfung. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Spaltung ist ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung.

C. Prüfung des Spaltungsvertrages

23. Wir haben den Spaltungsvertrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit hinsichtlich der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 UmwG vorgeschriebenen Angaben geprüft. Wir haben hierzu auch die jeweils relevanten Erläuterungen im gemeinsamen Spaltungsbericht der Vorstände der GEHE AG und der TAKKT AG herangezogen.

Aufgrund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, daß der Spaltungsvertrag die vorgeschriebenen Angaben vollständig und richtig enthält und somit den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Hinsichtlich der weiteren vertraglichen Regelungen ergab unsere Prüfung keinen Anlaß zur Beanstandung.

24. Zu den einzelnen Angaben nach § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 UmwG werden folgende Feststellungen getroffen:

I. Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

25. Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften sind in § 1 Abs. 1 des Spaltungsvertrages genannt und entsprechen den Satzungen der Gesellschaften und den Eintragungen im Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart.

II. Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

26. Gemäß § 2 des Spaltungsvertrages überträgt die GEHE AG Teile ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die TAKKT AG. Die Aktionäre der GEHE AG erhalten hierfür Aktien der TAKKT AG im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der GEHE AG (verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme). Gegenstand der Abspaltung bilden die Vermögensteile des Geschäftsbereiches Versandhandel für Büro-, Lager- und Betriebs-einrichtungen. Nach § 2 des Spaltungsvertrages handelt es sich dabei um die Anteile an folgenden 100%-igen Beteiligungen der GEHE AG:

- Kaiser + Kraft Europa GmbH, Stuttgart
- K + K America Corporation, Milwaukee, Wisconsin/USA
- Topdeq Holding GmbH, Pfungstadt

27. Die bei der TAKKT AG zur Durchführung der Abspaltung vorgesehene Kapitalerhöhung ist in § 3 Abs. 3 des Spaltungsvertrages dargestellt.

III. Bezugsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)

28. Wie bereits dargestellt, braucht im Falle der verhältnismäßigen Abspaltung zur Aufnahme ein Umtauschverhältnis nicht ermittelt zu werden, da es zu keinem Umtausch von Aktien kommt. Sämtliche Aktien des übernehmenden Rechtsträgers (TAKKT AG) werden ausschließlich den Aktionären des übertragenden Rechtsträgers (GEHE AG) gewährt. Im Spaltungsvertrag genügt daher die Angabe, daß alle Anteile den Aktionären der GEHE AG gewährt werden. Der Spaltungsvertrag ist somit insoweit vollständig.

29. Die notwendigen Angaben zur Aufteilung der Aktien am übernehmenden Rechtsträger (TAKKT AG) enthält § 3 Abs. 1 und 2 des Spaltungsvertrages.

Danach beträgt das Bezugsverhältnis 1 : 1. Die TAKKT AG gewährt den Aktionären der GEHE AG als Gegenleistung für die Übertragung der in § 2 des Spaltungsvertrages bezeichneten Vermögensteile auf jeweils eine Inhaberaktie der GEHE AG im Nennbetrag von DM 5,00 eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der TAKKT AG. Sofern die Abspaltung erst nach Eintragung der geplanten Umstellung des Grundkapitals der GEHE AG auf Stückaktien wirksam werden sollte, entfällt auf jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der GEHE AG eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der TAKKT AG.

30. Die Abspaltung des Geschäftsbereiches Versandhandel erfolgt auf die von der GEHE AG am 1. März 1999 mit einem Grundkapital von EUR 50.000 gegründete TAKKT AG. Eine Verwässerung der Beteiligungsquote einzelner Aktionäre erfolgt dennoch nicht, da die Satzung der TAKKT AG in § 5 eine Zwangseinziehung aller von der GEHE AG gehaltenen „Gründungsaktien“ der TAKKT AG unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Spaltung zwingend anordnet. Die Zwangseinziehung erfolgt gemäß § 237 Abs. 1 und 6 AktG durch Beschluß des Vorstandes. Der Beschluß muß unverzüglich erfolgen, sobald die Erhöhung des Grundkapitals der TAKKT AG im Handelsregister der TAKKT AG sowie die Abspaltung in den Handelsregistern der TAKKT AG und der GEHE AG eingetragen sind.

Mit der Einziehung der Anteile ist die GEHE AG nicht mehr Anteilsinhaberin bei der TAKKT AG. Dadurch wird sichergestellt, daß alle Aktionäre der GEHE AG entsprechend den bisherigen Beteiligungsverhältnissen an der TAKKT AG beteiligt sind.

IV. Einzelheiten der Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)

31. In § 5 des Spaltungsvertrages sind die Einzelheiten für die Übertragung der Aktien der TAKKT AG geregelt. Danach bestellt die GEHE AG die Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der von der TAKKT AG zu gewährenden Aktien. Die TAKKT AG wird dem Treuhänder vor der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der TAKKT AG die Aktien übergeben und ihn anweisen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der GEHE AG den Aktionären der GEHE AG zu verschaffen. Den Aktionären entstehen aus der Gewährung der Aktien keine Kosten (§ 3 Abs. 1 des Spaltungsvertrages).

32. Gemäß § 71 UmwG muß ein Treuhänder bestellt werden. Die Abspaltung wird erst dann in das Handelsregister eingetragen, wenn der Treuhänder dem Gericht angezeigt hat, daß er im Besitz der Aktien ist (§ 71 Abs. 1 Satz 2 UmwG).

33. Den Aktionären wird im Spaltungsvertrag kein Barabfindungsangebot gemäß § 125 i. V. m. § 29 UmwG unterbreitet. Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 UmwG hat der übernehmende Rechtsträger (TAKKT AG) jedem Aktionär, der gegen den Beschluß der Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt, im Spaltungsvertrag eine angemessene Abfindung anzubieten, wenn die Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger satzungsmäßigen Verfügungsbeschränkungen unterworfen sind.

Da die neuen Aktien der TAKKT AG ebenso wie die Aktien der GEHE AG als Inhaberaktien ausgestaltet sind und keinen satzungsmäßigen Verfügungsbeschränkungen unterworfen sind, ist ein Barabfindungsangebot nicht notwendig. Für die Aktionäre verschlechtert sich ihre Rechtsstellung im Hinblick auf Art und Qualität ihrer Beteiligung nicht.

V. Zeitpunkt der Gewinnberechtigung der neuen Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)

34. Nach § 3 Abs. 3 des Spaltungsvertrages sind die von der TAKKT AG zu gewährenden Aktien ab dem 1. Juli 1999 gewinnberechtigt.

35. Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 in das für die GEHE AG zuständige Handelsregister eingetragen wird, sind die als Gegenleistung gewährten Aktien erst ab dem 1. Januar 2000 gewinnberechtigt (§ 6 des Spaltungsvertrages). Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Dezember des Folgejahres hinaus, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung jeweils um ein weiteres Jahr.

VI. Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

36. Gemäß § 1 Abs. 3 des Spaltungsvertrages erfolgt die Abspaltung von Teilen des Vermögens der GEHE AG auf die TAKKT AG im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 1999, 24.00 Uhr. Vom 1. Juli 1999, 00.00 Uhr (Spaltungsstichtag) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der GEHE AG, die das abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der TAKKT AG vorgenommen. Nach § 125 i. V. m. § 17 Abs. 2 UmwG wird eine geprüfte Schlußbilanz der GEHE AG zum 30. Juni 1999 zugrunde gelegt (§ 1 Abs. 2 des Spaltungsvertrages).

37. Für den Fall, daß die Abspaltung nicht bis zum 31. Dezember 1999 in das Handelsregister der GEHE AG eingetragen wird, erfolgt nach § 6 des Spaltungsvertrages die Abspaltung der Vermögensteile der GEHE AG auf die TAKKT AG mit Wirkung zum 1. Januar 2000, 00.00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Dezember des Folgejahres hinaus, verschieben sich die Stichtage jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein weiteres Jahr.

VII. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)

38. Gemäß § 4 Abs. 1 des Spaltungsvertrages werden keine besonderen Rechte für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen zugunsten dieser Personen vorgesehen. Im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung besonderer Vorteile an diesen Personenkreis festgestellt.

39. Inhaber besonderer Rechte (Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, stimmrechtslose Aktien, Schuldverschreibungen oder Genußrechte) im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen nach den uns erteilten Auskünften und unseren Prüfungsfeststellungen nicht.

40. Bei der von der AXA Colonia Konzern Finance (Luxembourg) S. A. begebenen Wandelschuldverschreibung handelt es sich um kein besonderes Recht im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bzw. Sonderrecht nach §§ 125 Satz 1, 23 UmwG, da diese Anleihe nicht von der GEHE AG oder in ihrem Auftrag begeben wurde.

VIII. Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

41. Entsprechend § 4 Abs. 2 des Spaltungsvertrages werden den Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, den Abschlußprüfern der beteiligten Gesellschaften oder den Spaltungsprüfern keine besonderen Vorteile gewährt. Im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung besonderer Vorteile an diesen Personenkreis festgestellt.

42. Wir erklären, daß wir als Abschluß- und Spaltungsprüfer keinen besonderen Vorteil erhalten haben.

IX. Vermögensaufteilung (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

43. In § 2 des Spaltungsvertrages sind die als Gesamtheit übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der GEHE AG genannt. Im einzelnen handelt es sich um die Anteile an drei Beteiligungsgesellschaften, die unter Angabe von Firma und Sitz sowie Art und Höhe der Beteiligung aufgeführt und damit genau bestimmt sind (vgl. auch Tz. 26). Die Übertragung dieser Vermögensgegenstände erfolgt jeweils einschließlich aller damit verbundenen Rechtsstellungen.

44. Mit Wirksamwerden der Spaltung gehen grundsätzlich alle Anteile an den zu übertragenden Gesellschaften über, ohne daß es zusätzlicher Übertragungshandlungen bedarf. Soweit einzelne Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die zu den übertragenen Vermögensteilen gehören, nicht kraft Gesetz auf die TAKKT AG übergehen, sind in § 10 Abs. 1 bis 5 des Spaltungsvertrages vorsorglich Regelungen getroffen worden, nach denen die GEHE AG diese Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten durch rechtsgeschäftlichen Akt, ebenfalls zum 30. Juni 1999 bzw. einem späteren Zeitpunkt gemäß § 6 des Spaltungsvertrages überträgt (§ 10 Abs. 1 und 2 des Spaltungsvertrages). In Fällen, in denen zusätzliche Übertragungsakte notwendig sein können, sind die GEHE AG und die TAKKT AG nach § 10 Abs. 3 des Spaltungsvertrages verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu

ergreifen. Für die Zwischenzeit sowie für den Fall, daß im Einzelfall eine Übertragung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, werden sich die GEHE AG und die TAKKT AG im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis mit Wirkung zum Spaltungsstichtag erfolgt (§ 10 Abs. 4 des Spaltungsvertrages).

X. Aufteilung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)

45. Gemäß § 3 Abs. 1 des Spaltungsvertrages gewährt die TAKKT AG den Aktionären der GEHE AG für je eine Inhaberaktie der GEHE AG im Nennbetrag von DM 5,00 je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der TAKKT AG. Für den Fall, daß die Abspaltung erst nach Eintragung der bei der GEHE AG geplanten Umstellung des Grundkapitals auf Stückaktien wirksam werden sollte, erhält jeder Aktionär der GEHE AG für jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der GEHE AG eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der TAKKT AG. Durch die Wahl des Bezugsverhältnisses von 1 : 1, das auch nach der Umstellung auf Stückaktien bei der GEHE AG erhalten bleibt, sowie der Zwangseinziehung der „Gründungsaktien“ der TAKKT AG, bleiben die Beteiligungsverhältnisse identisch.

XI. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)

46. Die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind in § 7 des Spaltungsvertrages geregelt.

Folgen für die Arbeitnehmer

47. Gemäß § 7 Abs. 1 des Spaltungsvertrages läßt die Abspaltung die bestehenden Arbeitsverhältnisse zur Kaiser + Kraft Europa GmbH, zur K + K America Corporation und zur Topdeq Holding GmbH sowie zu deren abhängigen Unternehmen unberührt. Es liegt kein Fall eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB vor. Alle bestehenden Betriebsvereinbarungen gelten unverändert weiter.

48. Auch aus den gemäß § 7 Abs. 2 des Spaltungsvertrages im Vorfeld der Abspaltung abgeschlossenen konzerninternen Unternehmensverkäufen, die zum Teil unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der GEHE AG zum Spaltungsvertrag stehen, ergeben sich grundsätzlich keine negativen Folgen für die betroffenen Mitarbeiter.

Folgen für die Arbeitnehmervertretungen

49. Bei den bestehenden Betrieben der Kaiser + Kraft Europa GmbH, der K + K America Corporation und der Topdeq Holding GmbH oder deren abhängigen Unternehmen bestehende Betriebsräte, Gesamtbetriebsräte oder Wirtschaftsausschüsse bleiben weiterhin im Amt. Die Abspaltung wird zu keinen Betriebsänderungen führen (§ 7 Abs. 3 des Spaltungsvertrages). Entsprechende Vereinbarungen mit den bestehenden Arbeitnehmervertretungen wurden uns vorgelegt.

50. Die Zuständigkeit des europäischen Betriebsrats der GEHE AG für die Arbeitnehmer der Kaiser + Kraft Europa GmbH und der Topdeq Holding GmbH sowie deren abhängigen Unternehmen endet mit dem Wirksamwerden der Abspaltung. Die TAKKT AG ist nicht verpflichtet, einen europäischen Betriebsrat einzurichten.

51. Die Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen über die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind bei der TAKKT AG nicht gegeben. Die GEHE AG hat jedoch als Aktionärin der TAKKT AG gegenüber den Arbeitnehmervertretern des Geschäftsbereiches Versandhandel erklärt, bei der Wahl der weiteren Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der TAKKT AG zwei Arbeitnehmervertreter vorzuschlagen und zu wählen. Der Gesamtbetriebsrat der Kaiser + Kraft GmbH kann hierfür Empfehlungen abgeben.

52. Die TAKKT AG gehört zum Konzern der Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg. Diese unterliegt der unternehmerischen Mitbestimmung über den Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976.

53. Die Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und deren Vertreter sind damit im Spaltungsvertrag nach unserer Prüfung vollständig und richtig enthalten.

D. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung zur Angemessenheit des Bezugsverhältnisses in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 2 UmwG

54. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung geben wir als Prüfer des Spaltungsvertrages über die Abspaltung des Geschäftsbereiches Versandhandel für Büro-, Lager- und Betriebseinrichtungen von der GEHE AG als übertragendem Rechtsträger auf die TAKKT AG als übernehmendem Rechtsträger folgende abschließende Erklärung ab:

„Der Spaltungsvertrag vom 13. April 1999 enthält die gemäß § 126 UmwG erforderlichen Angaben vollständig und richtig.“

Die übergewendenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sind im Spaltungsvertrag bestimmt bezeichnet.

Da sämtliche Aktien der TAKKT AG, Stuttgart, im Wege einer verhältnismäßigen Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG im Verhältnis 1 : 1 an die Aktionäre der GEHE Aktiengesellschaft, Stuttgart, ausgegeben werden, kommt es für die Festlegung des Bezugsverhältnisses auf die Bewertung der Unternehmen nicht an. Dies vorausgeschickt, bestätigen wir, daß das Bezugsverhältnis, nach dem die Aktionäre der GEHE Aktiengesellschaft für je eine Inhaberaktie der Gesellschaft je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der TAKKT AG erhalten, angemessen ist.“



München, den 21. April 1999
PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eisold *Küpfer*
Eisold Küpfer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- A. Auftrag und Auftragsdurchführung
- B. Grundlagen der Spaltungsprüfung
- C. Prüfung des Spaltungsvertrags
 1. Bezeichnung der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger
 2. Vereinbarung über Vermögensübertragung
 3. Umtauschverhältnis der Anteile
 4. Einzelheiten über die Übertragung der Anteile
 5. Zeitpunkt der Teilnahme der neuen Anteile am Gewinn
 6. Spaltungsstichtag
 7. Gewährung besonderer Rechte an einzelne Anteilinhaber
 8. Gewährung besonderer Vorteile
 9. Vermögensaufteilung
 10. Aufteilung der Anteile
 11. Folgen für die Arbeitnehmer
 12. Sonstige Regelungen des Spaltungsvertrags
- D. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 2 UmwG

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1 Der Vorstand der GEHE Aktiengesellschaft („GEHE“) beabsichtigt, den Geschäftsbereich Versandhandel für Büro-, Lager- und Betriebseinrichtungen aus der GEHE herauszulösen. Dies soll im Wege der Abspaltung auf die TAKKT AG („TAKKT“) erfolgen, die von der GEHE zu diesem Zweck gegründet wurde. Mit der verhältnismäßigen Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die TAKKT AG sollen zwei auf ihre jeweiligen Kernkompetenzen fokussierte Unternehmen geschaffen werden. Das neue Unternehmen soll noch 1999 an der Börse eingeführt werden.

2 Mit notarieller Urkunde vom 13. April 1999 des Notars Hans-Jörg Schröder, mit dem Amtssitz in Stuttgart, wurde zwischen GEHE als übertragendem Rechtsträger und TAKKT als übernehmendem Rechtsträger der in Anlage B zum gemeinsamen Spaltungsbericht der Vorstände der GEHE sowie der TAKKT beigefügte Spaltungsvertrag geschlossen.

3 Der Spaltungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der formgerechten Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlungen beider Gesellschaften bis zum 30.6.1999 und des Beschlusses einer Kapitalerhöhung durch die Aktionäre der TAKKT zur Durchführung der Abspaltung.

4 Der Vorstand der TAKKT hat uns gemäß § 125 Satz 1 i. V. m. §§ 10 und 60 UmwG zum Spaltungsprüfer bestellt. Den uns erteilten Auftrag haben wir im April 1999 durchgeführt.

5 Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 9 bis 12 UmwG beachtet, die gemäß § 125 Satz 1 i. V. m. § 60 UmwG in Ermangelung eigener Regelungen zur Prüfung im 3. Buch des UmwG auch auf die Spaltung anzuwenden sind.

6 Prüfungsgegenstand war der Spaltungsvertrag vom 13. April 1999.

7 Mit dem Spaltungsvertrag sollen die in § 2 des Spaltungsvertrags im einzelnen genannten Vermögensteile des Geschäftsbereichs Versandhandel als Gesamtheit im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die TAKKT gegen Gewährung von Aktien der TAKKT an die Aktionäre der GEHE übertragen werden.

8 Die Vorstände der GEHE sowie der TAKKT haben einen gemeinsamen Spaltungsbericht gemäß § 127 UmwG über die vorgesehene Abspaltung erstattet. Dieser Bericht lag uns bei der Prüfung des Spaltungsvertrags vor.

9 Wesentliche Grundlagen unserer Prüfung waren demzufolge

- Spaltungsvertrag gemäß § 126 UmwG, notarielle Urkunde vom 13. April 1999 des Notars Hans-Jörg Schröder, Stuttgart, UR-Nr. 191/1999 S
- Gemeinsamer Spaltungsbericht gemäß § 127 UmwG der Vorstände der GEHE sowie TAKKT
- Satzung der GEHE und der TAKKT

10 Bei der Durchführung unseres Auftrags haben wir in sinngemäßer Anwendung die Stellungnahme HFA 6/1988 „Zur Verschmelzungsprüfung nach § 340 b Abs. 4 AktG“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer beachtet.

11 Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns vom Vorstand der TAKKT bereitwillig erteilt. Der Vorstand der TAKKT hat uns die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und der vorgelegten Unterlagen in einer Vollständigkeitserklärung bestätigt. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

12 Unserem Auftrag sowie der Auftragsdurchführung liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 1999 zugrunde.

13 Nach den getroffenen Vereinbarungen gelten diese Regelungen auch im Verhältnis zu Dritten.

B. Grundlagen der Spaltungsprüfung

14 Rechtsgrundlage der von uns durchzuführenden Prüfung sind die §§ 125, 60, Satz 1 i.V.m. §§ 9–12 UmwG. Prüfungsgegenstand bei Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 ist in entsprechender Anwendung der §§ 9 f. UmwG der Spaltungs- und Übernahmevertrag. Der Mindestinhalt des Spaltungs- und Übernahmevertrags ist in § 126 UmwG geregelt. In entsprechender Anwendung des § 12 UmwG hat der Spaltungsprüfer über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob das Umtauschverhältnis der Anteile, ggf. die Höhe der baren Zahlungen oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert angemessen ist.

15 Dabei ist anzugeben,

- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist
- welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrundeliegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind.

Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger ist hinzuweisen.

16 Darüber hinaus ist wesentlicher Gegenstand der von uns vorzunehmenden Spaltungsprüfung die Prüfung der Vollständigkeit des Spaltungsvertrages gemäß § 126 UmwG. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Spaltungsvertrags war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

17 In entsprechender Anwendung des § 12 UmwG berichten wir im folgenden über das Ergebnis unserer Prüfung.

C. Prüfung des Spaltungsvertrags

18 Auftragsgemäß haben wir den Spaltungsvertrag vom 13. April 1999 auf Vollständigkeit und Richtigkeit der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 UmwG vorgeschriebenen Angaben geprüft. Zu den im einzelnen in § 126 UmwG geforderten Angaben berichten wir wie folgt:

1. Bezeichnung der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

19 Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 muß der Spaltungsvertrag den Namen oder die Firma und den Sitz der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger enthalten. § 1 des Spaltungsvertrags enthält die geforderten Angaben zu Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger. Sie entsprechen der Satzung der GEHE, der entsprechenden Handelsregistereintragung des Registergerichts Stuttgart sowie der Satzung der TAKKT, die dem gemeinsamen Spaltungsbericht als Anhang C beigefügt ist, sowie der Registereintragung beim Registergericht Stuttgart.

2. Vereinbarung über Vermögensübertragung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

20 § 1 des Spaltungsvertrags regelt die Übertragung des Geschäftsbereichs Versandhandel als Gesamtheit im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die TAKKT gegen Gewährung von Aktien der TAKKT an die Aktionäre der GEHE.

Der Abspaltung wird die von PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüfte Umwandlungsbilanz der GEHE zum 30. Juni 1999 als Schlußbilanz im Sinne von §§ 125 Satz 1, 17, Abs. 2 Satz 1 UmwG zugrundegelegt.

Die Gegenstand der Abspaltung bildenden Vermögensteile, die im Geschäftsbereich Versandhandel der GEHE AG zusammengefaßt sind, sind in § 2 des Spaltungsvertrags genannt. Es handelt sich um die Anteile an den 100%igen Beteiligungen der GEHE:

- Kaiser + Kraft Europa GmbH, Stuttgart
- K + K America Corporation, Milwaukee, Wisconsin/USA
- Topdeq Holding GmbH, Pfungstadt

21 Die Übernahme dieser in § 2 bezeichneten Vermögensteile durch die TAKKT erfolgt mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 1999, 24.00 Uhr.

3. Umtauschverhältnis der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)

22 Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG sind bei Aufspaltung und Abspaltung das Umtauschverhältnis der Anteile und ggf. die Höhe der baren Zuzahlung oder Angaben über die Mitgliedschaft bei den übernehmenden Rechtsträgern zu machen.

23 Gemäß § 3 Abs. 2 des Spaltungsvertrags beträgt das Umtauschverhältnis 1 : 1. Die TAKKT gewährt den Aktionären der GEHE als Gegenleistung für die Übertragung des in § 2 bezeichneten Vermögens auf jeweils eine Inhaberaktie an der GEHE im Nennbetrag von DM 5,00 eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der TAKKT. Sofern die Abspaltung erst nach Eintragung der geplanten Umstellung des Grundkapitals der GEHE auf Stückaktien wirksam werden sollte, entfällt auf jede Stückaktie der GEHE eine Stückaktie der TAKKT. Die Aktien werden kostenfrei gewährt mit Gewinnberechtigung ab 1.7.1999. Bare Zuzahlungen sind nicht zu leisten. Damit werden die Aktionäre der GEHE verhältnismäßig an der TAKKT,

d. h. im gleichen Verhältnis wie an der GEHE beteiligt. Das im Spaltungsvertrag genannte Umtauschverhältnis von 1 : 1 stellt demnach eigentlich ein Bezugsverhältnis dar.

24 Die Abspaltung des Geschäftsbereichs Versandhandel erfolgt auf die von der GEHE am 1. 3. 1999 mit dem gesetzlichen Mindest-Grundkapital von EUR 50.000,00 gegründete TAKKT als aufnehmende Gesellschaft, die über das in bar eingezahlte Grundkapital hinaus über kein weiteres Vermögen verfügt. Eine Verwässerung der Beteiligungsquote einzelner Aktionäre ist ausgeschlossen, da die Satzung der TAKKT eine Zwangseinziehung aller von GEHE gehaltenen TAKKT-Gründungsaktien unmittelbar nach Wirksamwerden der Spaltung zwingend anordnet. Die Einziehung erfolgt im Wege der angeordneten Zwangseinziehung nach § 237 Abs. 1 und 6 AktG durch Beschluß des Vorstands. Dieser muß unverzüglich erfolgen, sobald die Erhöhung des Grundkapitals der TAKKT um EUR 72.900.000,00 auf EUR 72.950.000,00 im Handelsregister sowie die Abspaltung in die Handelsregister der TAKKT und der GEHE eingetragen sind.

25 Mit der Einziehung ist GEHE nicht mehr Aktionärin der TAKKT. Vielmehr wird sichergestellt, daß alle GEHE-Aktionäre im Umfang ihrer Beteiligung an der GEHE auch an der TAKKT beteiligt werden.

26 Angesichts der verhältnismäßigen Abspaltung und dem Umtauschverhältnis (Bezugsverhältnis) von 1 : 1, das in Verbindung mit dem um EUR 72,9 Mio erhöhten Grundkapital es der TAKKT ermöglicht, den Aktionären der GEHE im Rahmen der Spaltung je Aktie der GEHE eine Stückaktie der TAKKT zu gewähren, werden die Beteiligungsverhältnisse an GEHE und TAKKT identisch sein.

27 Wegen der Identität der Beteiligungsverhältnisse mußte das Umtauschverhältnis (Bezugsverhältnis) 1 : 1 nicht aufgrund von Unternehmensbewertungen ermittelt werden. Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung des Rechtsträgers gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 UmwG liegen demzufolge nicht vor.

4. Einzelheiten über die Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)

28 Bei Aufspaltung und Abspaltung müssen im Spaltungsvertrag die Einzelheiten über die Übertragung der Anteile der übernehmenden Rechtsträger oder über den Erwerb der Mitgliedschaft bei den übernehmenden Rechtsträgern erläutert werden. Gemäß § 5 des Spaltungsvertrags bestellt die GEHE die Dresdner Bank AG in Frankfurt am Main als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der TAKKT und deren Aushändigung an die Aktionäre der GEHE. Die TAKKT wird die Aktien dem Treuhänder vor der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der TAKKT übergeben und ihn anweisen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der GEHE den Aktionären der GEHE zu verschaffen.

29 Die Bestellung des Treuhänders ist gemäß § 125 Satz 1 i. V. m. § 71 UmwG erforderlich. Nach § 71 UmwG darf die Abspaltung erst dann eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Gericht angezeigt hat, daß er im Besitz der Aktien ist.

30 Den Aktionären wird im Spaltungsvertrag kein Barabfindungsangebot gemäß §§ 125 Satz 1 i. V. m. 29 UmwG unterbreitet. Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 UmwG hat der übernehmende Rechtsträger jedem Anteilinhaber, der gegen den Beschluß der Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt, im Spaltungsvertrag eine angemessene Abfindung anzubieten, wenn die Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger satzungsmäßigen Verfügungsbeschränkungen unterworfen sind.

31 Eine derartige Verfügungsbeschränkung liegt bei den auf Inhaber lautenden Stückaktien der TAKKT nicht vor. Ein Barabfindungsangebot ist demzufolge nicht erforderlich.

5. Zeitpunkt der Teilnahme der neuen Anteile am Gewinn (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)

32 Gemäß § 3 Spaltungsvertrag sind die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der TAKKT, die sämtlichen Aktionären der GEHE im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung kostenfrei gewährt werden, gewinnberechtigt ab dem 1. Juli 1999. Die gemäß § 3 Spaltungsvertrag ab dem 1. Juli 1999 bestehende Gewinnberechtigung für die Stückaktien der TAKKT ändert sich dann, wenn die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 31. 12. 1999 in das Handelsregister der GEHE eingetragen wird. Dann gelten gemäß § 6 Spaltungsvertrag der Beginn des 1. 1. 2000 als Stichtag für die Übernahme der Vermögensteile des Geschäftsbereichs Versandhandel der GEHE und Beginn der Gewinnberechtigung gemäß § 3 Abs. 1. Bei einer weiteren Verzögerung über den 31. 12. des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr.

6. Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

33 Gemäß § 1 Spaltungsvertrag erfolgt die Übernahme des Geschäftsbereichs Versandhandel der GEHE durch die TAKKT im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 1999, 24.00 Uhr. Von Beginn des 1. Juli 1999, 0.00 Uhr (Spaltungsstichtag) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der GEHE, die das übertragene Vermögen betreffen, als für Rechnung der TAKKT vorgenommen.

34 Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 in das Handelsregister der GEHE eingetragen wird, gelten abweichend von § 1 Abs. 3 des Spaltungsvertrags der 31. 12. 1999 als Stichtag der Schlußbilanz der GEHE und abweichend von § 1 Abs. 3 der Ablauf des 31. 12. 1999 und der Beginn des 1. 1. 2000 als Stichtag für die Übernahme der in § 2 Spaltungsvertrag bezeichneten Vermögensteile der GEHE (Spaltungsstichtag). Bei einer weiteren Verzögerung über den 31. 12. des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr.

7. Gewährung besonderer Rechte an einzelne Anteilinhaber (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)

35 Nach § 4 Abs. 1 des Spaltungsvertrags gewährt die übernehmende TAKKT keine besonderen Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte. Für solche Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen.

36 Im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung besonderer Rechte im Sinne dieser Vorschrift festgestellt.

37 Inhaber besonderer Rechte (wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genußrechte) im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 (2. Halbsatz) UmwG bestehen nach den uns gegebenen Auskünften und unseren Prüfungsfeststellungen nicht. Bei der von der Axa Colonia Konzern Finance (Luxembourg) S.A. begebenen Wandelschuldverschreibung handelt es sich um kein besonderes Recht im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bzw. Sonderrecht nach §§ 125 Satz 1, 23 UmwG, da diese Anleihe nicht von GEHE oder in ihrem Auftrag begeben wurde.

8. Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

38 Besondere Vorteile für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der beteiligten Gesellschaften oder einen Abschluß- oder Spaltungsprüfer werden nach § 4 Spaltungsvertrag nicht gewährt.

39 Für die Gewährung besonderer Vorteile an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder haben wir keine Anhaltspunkte gefunden. Wir erklären, als Abschlußprüfer und als Spaltungsprüfer keinen besonderen Vorteil erhalten zu haben.

9. Vermögensaufteilung (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

40 Der Spaltungsvertrag hat die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile unter Zuordnung zu den übernehmenden Rechtsträgern zu enthalten.

41 In § 2 des Spaltungsvertrags sind die übergehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der GEHE im einzelnen bezeichnet.

42 Es handelt sich um die Anteile an folgenden 100%igen Beteiligungen der GEHE:

- Kaiser + Kraft Europa GmbH mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 18864
- K + K America Corporation mit dem statutarischen Sitz im Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, City of Wilmington, County of New Castle, Delaware 19801, USA, und dem Verwaltungssitz in 770 South 70th Street, Milwaukee, Wisconsin 53214, USA
- Topdeq Holding GmbH mit Sitz in Pfungstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 7294

jeweils einschließlich damit verbundenen Rechtstellungen.

43 Der Abspaltung wird die von der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüfte Umwandlungsbilanz der GEHE zum 30. 6. 1999 als Schlußbilanz im Sinne von §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zugrundegelegt.

44 § 10 Spaltungsvertrag trifft Vorkehrungen für den Fall, daß einzelne Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die zu den in § 2 genannten Vermögensteilen gehören, nicht Kraft Gesetzes auf die TAKKT über-

gehen. Für diesen Fall überträgt die GEHE diese Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten auf die TAKKT und die TAKKT nimmt diese Übertragung an. Die Übertragung dieser Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgt mit Wirkung zum Ablauf des 30. 6. 1999.

45 Die 100%igen Beteiligungen der GEHE an Kaiser + Kraft Europa GmbH, K + K America Corporation sowie Topdeq Holding GmbH stellen die Gesamtheit des Geschäftsbereichs Versandhandel für Büro-, Lager- und Betriebseinrichtungen der GEHE dar. Durch die Verselbständigung des Geschäftsbereichs Versandhandel und Herauslösung aus der GEHE soll eine verstärkte Fokussierung auf die Kernkompetenzen der spezifischen Geschäftsfelder der GEHE sowie der TAKKT und die Schaffung sogenannter „Pure Plays“ erreicht werden.

10. Aufteilung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)

46 Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG muß bei Auf- und Abspaltung die Aufteilung der Anteile der Mitgliedschaft jedes der beteiligten Rechtsträger auf die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers sowie der Maßstab für die Aufteilung angegeben werden.

47 Zur Durchführung der Abspaltung wird die TAKKT ihr Grundkapital von bisher EUR 50.000,00 um EUR 72.900.000,00 auf EUR 72.950.000,00 durch Ausgabe von 72.900.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien erhöhen (§ 3 Abs. 3 Spaltungsvertrag). Unmittelbar danach wird das Grundkapital aufgrund der in § 5 der Satzung der TAKKT angeordneten Zwangseinziehung auf EUR 72.900.000,00 herabgesetzt. Dieses Grundkapital ist nach der Kapitalerhöhung bzw. Zwangseinziehung eingeteilt in 72.900.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

48 Diese Zahl der Stückaktien ermöglicht es, den Aktionären der GEHE im Rahmen der Spaltung je Aktie der GEHE eine Stückaktie der TAKKT zu gewähren. Die Abspaltung führt damit zusammen mit der Zwangseinziehung der Gründungsaktien zur

Identität der Beteiligungsverhältnisse und damit zur Verhältniswahrung.

11. Folgen für die Arbeitnehmer (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)

49 Der § 7 des Spaltungsvertrags erläutert die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

11.1. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer

50 Wie sich aus § 7 Abs. 1 des Spaltungsvertrags richtig ergibt, läßt die Abspaltung die bestehenden Arbeitsverhältnisse zur Kaiser + Kraft Europa GmbH, zur K + K America Corporation und zur Topdeq Holding GmbH oder deren abhängigen Unternehmen unberührt. Es liegt kein Fall eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB vor.

51 In Vorbereitung der Abspaltung wurde jedoch durch konzerninterne Übertragungsvorgänge eine Neustrukturierung des Geschäftsbereichs Versandhandel geschaffen, die eine Gliederung in drei Sparten mit jeweils einer Zwischenholding an der Spitze zur Anpassung an die geänderte Markterfordernisse sowie das starke Wachstum des Geschäftsbereichs Versandhandel beinhaltet.

52 Diese konzerninternen Übertragungsvorgänge stehen teilweise unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der GEHE zum Spaltungsvertrag und erfolgen dann mit Wirkung zum 30. 6. 1999, 23.59 Uhr.

53 Unter der aufschiebenden Bedingung stehen folgende konzerninterne Transaktionen:

- Übertragung der bisherigen Betriebe der Kaiser + Kraft GmbH, der KK Werbe GmbH Agentur für Media- und Marketing Service und der VH Einkaufs-Beratungsgesellschaft für Büro- und Betriebseinrichtungen mbH, die an zwei neue Rechtsträger, nämlich die Kaiser + Kraft Europa GmbH und deren Tochtergesellschaft, Kaiser + Kraft Deutschland GmbH, veräußert worden sind. Die betroffenen Arbeitsverhältnisse gehen

mit allen Rechten und Pflichten unter Ein-schluß der Versorgungsanwartschaften gemäß § 613 a BGB auf die Käufer über. Ansprüche der Arbeitnehmer werden durch diesen Übertragungsvorgang nicht beeinträchtigt. Unbeschadet abweichender Vereinbarungen im Innenverhältnis verbleiben bestehende Versorgungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern (laufende Pensionen und unverfallbare Anwartschaften) – wie im Spaltungsvertrag richtig ausgeführt – bei den Verkäufern.

- Übernahme der Geschäftsanteile an der Hoffmann Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung („Hoffmann“) von VHI Internationale Versandhandels-Beteiligungsgesellschaft mbH („VHI“) durch Kaiser + Kraft Europa GmbH. Durch den zusätzlichen Erwerb der Kommanditbeteiligung an der Gaerner GmbH & Co. KG durch Hoffmann findet eine Anwachsung des gesamten Vermögens von Gaerner bei der künftig als Gaerner GmbH firmierenden Hoffmann statt. Hier liegt kein Fall des Betriebsübergangs nach § 613 a BGB vor. Alle mit Gaerner bestehenden Arbeitsverhältnisse werden als Folge der Anwachsung mit Hoffmann begründet sein einschließlich aller Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen, Versorgungsanwartschaften und alle Versorgungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern (laufende Pensionen, unverfallbare Anwartschaften).

- Rechtlich bereits wirksam ist der Erwerb aller Vermögensgegenstände durch Topdeq Service GmbH von Topdeq International GmbH, mit denen Dienstleistungsfunktionen gegenüber Unternehmen der bisherigen Topdeq-Gruppe wahrgenommen wurden. Gemäß § 613 a BGB gingen alle betroffenen Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten einschließlich der Versorgungsanwartschaften auf die Topdeq Service GmbH über. Bei der Topdeq International GmbH erreichte Dienstzeiten werden bei der Topdeq Service GmbH angerechnet. Bestehende

Versorgungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern (laufende Pensionen und unverfallbare Anwartschaften) verblieben unbeschadet abweichender Vereinbarungen im Innenverhältnis im Außenverhältnis bei der Topdeq International GmbH.

11.2. Folgen der Abspaltung für die Vertretungen

54 Bei den bestehenden Betrieben der Kaiser + Kraft Europa GmbH, K + K America Corporation und Topdeq Holding GmbH oder deren abhängigen Unternehmen bestehende Betriebsräte, Gesamtbetriebsräte oder Wirtschaftsausschüsse bleiben weiterhin im Amt. Die Abspaltung hat zu keinen Betriebsänderungen geführt. Entsprechende Vereinbarungen mit den bestehenden Arbeitnehmervertretungen wurden uns vorgelegt.

55 Die Zuständigkeit des europäischen Betriebsrats der GEHE für die Arbeitnehmer der Kaiser + Kraft Europa GmbH und der Topdeq Holding GmbH sowie deren abhängigen Unternehmen endet mit dem Wirksamwerden der Abspaltung. TAKKT selbst muß keinen europäischen Betriebsrat errichten. Die Voraussetzungen der unternehmerischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind bei der TAKKT nicht gegeben. Die GEHE hat jedoch als Aktionärin der TAKKT gegenüber den Arbeitnehmervertretern des Geschäftsbereichs Versandhandel erklärt, bei der Wahl der weiteren Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der TAKKT zwei Arbeitnehmervertreter vorzuschlagen und zu wählen. Hierfür kann der Gesamtbetriebsrat der Kaiser + Kraft GmbH Empfehlungen abgeben.

56 Die TAKKT gehört zum Konzern der Franz Haniel & Cie. GmbH. Diese unterliegt der unternehmerischen Mitbestimmung über den Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976.

57 Die Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind damit im Spaltungsvertrag nach unserer Prüfung vollständig und richtig erläutert.

12. Sonstige Regelungen des Spaltungsvertrags

a) Vermögensübertragung

58 In § 1 Spaltungsvertrag wird vereinbart, daß die TAKKT die in der Schlußbilanz der GEHE zum 30.6.1999 angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführt.

b) Kosten des Vertrages

59 § 8 des Spaltungsvertrags sieht vor, daß die durch den Abschluß des Vertrags und seiner Ausführungen entstehenden Kosten einschließlich der Kosten der Treuhänder, mit Ausnahme der Kosten der Hauptversammlungen, die über die Abspaltung beschließen, auch wenn die Abspaltung nicht wirksam werden sollte, von der GEHE und der TAKKT zur Hälfte getragen werden. Die durch die Vorbereitung des Vertrags entstandenen Kosten trägt jeder Vertragspartner allein.

60 Eine Benachteiligung einer der vertragschließenden Parteien ist in dieser Regelung nicht zu sehen.

c) Regelung der rechtsgeschäftlichen Übertragung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten

61 § 10 des Spaltungsvertrags enthält detaillierte Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Übertragung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten.

62 Aus unserer Sicht sind gegen diese Regelungen keine Einwendungen zu erheben.

D. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 2 UmwG

63 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung geben wir als Prüfer des Spaltungsvertrags über die Abspaltung des Geschäftsbereichs Versandhandel der GEHE auf die TAKKT als aufnehmender Rechtsträger folgende abschließende Erklärung ab:

64 „Der Spaltungsvertrag vom 13. April 1999 enthält die in § 126 UmwG für den Fall der Abspaltung gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Angaben vollständig und richtig.

Die übergehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sind im Spaltungsvertrag bestimmt bezeichnet.

Der von uns geprüfte Spaltungsvertrag sieht eine verhältnismäßige Abspaltung des Geschäftsbereichs Versandhandel der GEHE mit einem Umtauschverhältnis von 1 : 1 vor.

Aufgrund der Abspaltung des Geschäftsbereichs Versandhandel im Verhältnis 1 : 1 erhält jeder Aktionär der GEHE für jede seiner Aktien unmittelbar mit der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister der GEHE den Anspruch auf jeweils eine auf den Inhaber lautende Aktie der TAKKT. Sofern die Abspaltung erst nach Eintragung der geplanten Umstellung des Grundkapitals der GEHE auf Stückaktien wirksam werden sollte, entfällt auf jede Stückaktie der GEHE eine Stückaktie der TAKKT. Aufgrund der verhältnismäßigen Abspaltung mit dem Umtauschverhältnis (Bezugsverhältnis) 1 : 1 war eine Unternehmensbewertung zur Feststellung der Angemessenheit des Umtausch- bzw. Bezugsverhältnisses nicht erforderlich. Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger lagen demzufolge nicht vor.

Aufgrund unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung bestätigen wir die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses.“

Stuttgart, 21. April 1999
Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Gerhard Weigl
Wirtschaftsprüfer


Wolfgang Berger
Wirtschaftsprüfer



F. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AXA Colonia	AXA Colonia Konzern AG, Köln
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EStG	Einkommensteuergesetz
f.	folgende
ff.	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
GEHE	GEHE Aktiengesellschaft, Stuttgart
Geschäftsbereich Versandhandel	Geschäftsbereich Versandhandel für Büro-, Lager und Betriebseinrichtungen der GEHE Aktiengesellschaft
Haniel	Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg-Ruhrort
HGB	Handelsgesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit
Kaiser + Kraft	Kaiser + Kraft GmbH, Stuttgart
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mio	Millionen
Mrd	Milliarden
TAKKT	TAKKT AG, Stuttgart
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungsteuergesetz

Für Aktionärsinformationen wenden Sie sich bitte an:

Georg W. Mehring-Schlegel
Bereichsleiter Investor Relations und Finanzen
Telefon (07 11) 50 01-5 46
Telefax (07 11) 50 01-7 36
E-Mail: investor@gehe.de

GEHE Aktiengesellschaft
Neckartalstraße 155
D-70376 Stuttgart
Telefon (07 11) 50 01-00
Telefax (07 11) 50 01-4 00
Internet www.gehe.de

TAKKT AG
Neckartalstraße 155
D-70376 Stuttgart
Telefon (07 11) 50 01-99
Telefax (07 11) 50 01-214

IntraService
Klassische und Digitale
Kommunikation
Frankfurt/Main